

Luftverkehr



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Hinweis:

Die Inhalte dieser Publikation stammen aus der zentralen Datenbank der webbasierten Publikationen der ESTV und wurden für die Printausgabe standardisiert bzw. elektronisch aufbereitet. Bei dieser Zusatzdienstleistung handelt es sich nicht um ein Druckerzeugnis im klassischen Sinn, sondern um ein gestalterisch vereinfachtes PDF für den Ausdruck.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Vorbemerkungen	5
Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Branchen-Info	7
1 Definitionen	9
1.1 Inland	9
1.2 Flughafen EuroAirport Basel-Mülhausen-Freiburg	9
1.3 Leistung	9
1.4 Lieferung	10
1.5 Dienstleistung	10
1.6 Eng verbundene Personen	10
1.7 Nahe stehende Personen	11
1.8 Leistungen an eng verbundene Personen	11
1.9 Luftfahrtunternehmen	11
1.10 Bedienungspersonal	11
1.11 Positionierungsflug	12
1.12 Betriebsstätte	12
1.13 Im Inland verzolltes Luftfahrzeug	12
1.14 Für die Steuerpflicht massgebender Umsatz	12
2 Beförderungsleistung	12
2.1 Güterbeförderung	13
2.2 Personenbeförderung	13
2.2.1 Linienluftverkehr	13
2.2.2 Zurverfügungstellung eines Luftfahrzeugs mit Bedienungspersonal zu Beförderungszwecken	14
2.2.3 Ort der Personenbeförderung	14
2.2.3.1 Steuerbare Personenbeförderung im Inland	15
2.2.3.2 Grenzüberschreitende Personenbeförderungen	15
2.2.3.3 Technische Zwischenlandung und Umsteigen auf einen Anschlussflug	15
2.3 Gleichzeitige Güter- und Personenbeförderung - Grundsatz	16
2.3.1 Für unterschiedliche Leistungsbezüger	16
2.3.2 Für den gleichen Leistungsbezüger	16
2.3.3 Ausnahme: Gepäcktransport für Flugpassagiere	17
2.4 Kranken- und Verletzentransporte	17
3 Gastgewerbliche Leistungen in Luftfahrzeugen	17
3.1 Als Teil der Beförderungsleistung	17
3.2 Als separate Leistung	18
3.3 Ort der gastgewerblichen Leistung	18
4 Bordverkäufe	18
5 Verschiedene Leistungen, die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit der Beförderungsleistung stehen	19
5.1 Tiertransport	19
5.2 Betreuung allein reisender Kinder im Flughafengebäude	19
5.3 Betreuung kranker/verletzter Personen im Flughafengebäude	19
5.4 Betreuung von Personen ohne VISA und Asylsuchenden innerhalb des Flughafengebäudes	19
5.5 Separate Gebühren für Sondergepäck beziehungsweise Zuschläge für Mehrgepäck	20
5.6 Upgrade von Economy zu Business Class	20
5.7 Durchführung des Check-in für eine (andere) Fluggesellschaft	20

5.8 Lounges	20
6 Schulung	20
6.1 Flugschule	21
6.2 Schnupperflug	21
6.3 Flugsimulator	21
6.4 Ort der Bildungsleistung	21
6.5 Gemischte Verwendung insbesondere bei der Verwendung für Schulung und Bildung	22
7 Verschiedene Leistungen an Luftfahrtunternehmen	23
7.1 Einzelne Lieferungen	23
7.1.1 Arbeiten am Luftfahrzeug	23
7.1.2 Flugtreibstoff	24
7.1.3 Maintenance	24
7.1.4 Abstellplätze für Luftfahrzeuge (z.B. für die Dauer der Abfertigung oder in Hangars)	25
7.2 Einzelne Dienstleistungen	25
7.2.1 Flugsicherung/Luftraumüberwachung	25
7.2.2 Slot Coordination	26
7.2.3 Flughafengebühren	26
7.2.4 Wetterinformation und Flugplanung	27
7.3 Steuerpflicht der im Ausland ansässigen Anbieter von Telekommunikations- und elektronischen Dienstleistungen	27
8 Steuerbefreite Leistungen an Luftfahrtunternehmen nach Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 8 MWSTG	28
8.1 Anwendungsbereich	28
8.2 Von der Steuer befreite Leistungen	29
8.3 Steuerbare Leistungen	31
9 Verschiedenes	32
9.1 Schliessfächer	32
9.2 Vermietung von Park- und Abstellplätzen	32
9.3 Gebühren für Ausweiserneuerungen usw.	32
9.4 Dienstkleider	32
9.5 Abonnemente	33
9.6 Flugvergünstigungen an das Personal	33
10 Flugsportgruppen	33
11 Zollfreiläden und andere Verkaufsgeschäfte auf Flughäfen	33
12 Reklameflächen, Inserate, Werbeartikel	34
13 Flugzeughaltestrukturen	34
13.1 Einleitung	34
13.2 Mehrwertsteuerliche Behandlung der Leistungen	35
13.2.1 Leistungen zwischen Eigentümergesellschaft und Luftfahrtunternehmen	35
13.2.2 Leistungen zwischen Eigentümergesellschaft und Aktionär oder ihm nahe stehende Personen	36
13.2.3 Alternative: Das Luftfahrtunternehmen fakturiert die Beförderungsleistungen im eigenen Namen an den Aktionär oder diesem nahe stehende Personen	37
13.3 Steuerpflicht der Eigentümergesellschaft	37
13.4 Zulässige private Nutzung des Luftfahrzeugs	38
13.5 Überprüfung der Verhältnisse im Einzelfall	39
13.6 Behandlung missbräuchlicher Strukturen	39
13.7 Fractional ownership-Programme	40
13.8 Steuerpflicht von im Ausland ansässigen Fractional ownership Anbietern	41
14 Aircraft Management Leistungen	42

14.1 Einführung	42
14.2 Ort und Steuerbarkeit des Aircraft Managements	42
14.2.1 Gesamtleistung	42
14.2.2 Bestimmung des Orts der Aircraft Managementleistung	43
14.2.3 Bezug der Aircraft Managementleistung aus dem Ausland	43
14.3 Steuerpflicht von im Ausland ansässigen Aircraft Management Anbietern	43
15 Lieferung von Luftfahrzeugen	44
15.1 Verkauf	44
15.2 Vermietung	44
15.2.1 Überlassung eines Luftfahrzeuges zum Gebrauch ohne Bedienungspersonal	44
15.2.2 Zurverfügungstellung eines Luftfahrzeugs mit Bedienungspersonal zu Zwecken, die nicht der Beförderung dienen	44
15.3 Ort der Lieferung	45
15.3.1 Ort der Lieferung beim Verkauf eines Luftfahrzeugs	45
15.3.2 Ort der Lieferung bei der Vermietung eines Luftfahrzeugs	47
15.4 Nachweis der Ausfuhr beim Verkauf eines auch im Inland verzollten Luftfahrzeugs	49
15.5 Steuerbefreiung der im Inland erfolgten Vermietung	49
15.5.1 Beim Mieter handelt es sich um ein Luftfahrtunternehmen nach Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 8 MWSTG	50
15.5.2 Der Mieter ist kein Luftfahrtunternehmen nach Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 8 MWSTG	50
15.6 Steuerpflicht des Verkäufers oder Vermieters eines Luftfahrzeugs	50
15.6.1 Steuerpflicht des im Inland ansässigen Verkäufers oder Vermieters eines Luftfahrzeugs	51
15.6.2 Steuerpflicht des im Ausland ansässigen Verkäufers oder Vermieters eines Luftfahrzeugs	51
15.7 Korrektur des Vorsteuerabzugs bei grenzüberschreitenden Miet- und Leasinggeschäften infolge Auflösung des Mietverhältnisses	55
16 Karte mit der Darstellung des 150-Kilometer-Bandes bei grenzüberschreitenden Flugreisen	58
Rechtlicher Hinweis	60

Vorbemerkungen

Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden in dieser Publikation nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Sie sind als gleichwertig zu betrachten.

Abkürzungen

Abs.	Absatz
AOC	Air Operator Certificate
Art.	Artikel
BAZG	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
BAZL	Bundesamt für Zivillufffahrt
Bst.	Buchstabe
CHF	Schweizer Franken
DBG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
MWSTV	Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (SR 641.201)
MWST-Nr.	Registernummer der steuerpflichtigen Person
OZL	Offene Zolllager
SPC	Special Purpose Company
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
VERZ	Von der ESTV geführtes Verzeichnis der im Inland ansässigen Luftverkehrsunternehmen, die im gewerbsmässigen Luftverkehr überwiegend internationalen Luftverkehr betreiben (auf der Website der ESTV abrufbar)
Ziff.	Ziffer
ZG	Zollgesetz vom 18. März 2005 (SR 631.0)
ZV	Zollverordnung vom 1. November 2006 (SR 631.01)

Gültige Steuersätze bis am 31. Dezember 2017:

Normalsatz 8,0 %; reduzierter Steuersatz 2,5 %; Sondersatz 3,8 %.

Gültige Steuersätze vom 1. Januar 2018 bis am 31. Dezember 2023:

Normalsatz 7,7 %; reduzierter Steuersatz 2,5 %; Sondersatz 3,7 %.

Gültige Steuersätze ab dem 1. Januar 2024:

Normalsatz 8,1 %; reduzierter Steuersatz 2,6 %; Sondersatz 3,8 %.

Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Branchen-Info

Die MWST-Branchen-Info basiert auf dem per 1. Januar 2010 in Kraft getretenen MWSTG und der dazu erlassenen MWSTV.

Diese MWST-Branchen-Info enthält die wichtigsten branchenspezifischen Informationen und richtet sich an die im Luftverkehr tätigen Unternehmen sowie an Betriebe, die Leistungen an solche Unternehmen erbringen.

Für alle übrigen Informationen (wie z. B. Steuerpflicht, Entgelt oder Vorsteuerabzug) konsultieren Sie bitte die entsprechenden MWST-Infos.

Die Erläuterungen dieser Publikation sollen den steuerpflichtigen Personen (und ihren Vertretern) helfen, ihre mit der MWST zusammenhängenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

Zeitliche Wirkung bei Anpassungen von Praxisfestlegungen




Die zeitliche Wirkung bei Anpassungen von Praxisfestlegungen richtet sich nach den in der [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#) (MWST-Info 20) beschriebenen Grundsätzen. Alle folgenden Links verweisen auf die MWST-Info 20.

Die neue begriffliche Unterscheidung sowie deren zeitliche Wirkung gilt ab dem 1. Oktober 2020, d. h. ab dem Publikationsdatum der vollständig überarbeiteten MWST-Info 20.

Eine Übersicht der Anpassungen von Praxisfestlegungen gemäss der neuen begrifflichen Unterscheidung sowie deren zeitliche Wirkung ist unter [Ziffer 1](#) zu finden.

Anpassungen der Praxisfestlegungen können erfolgen durch:


- Erstmalige Praxisfestlegung (☞ [Ziff. 2](#)) infolge
 - einer Änderung einer MWST-Bestimmung (☞ [Ziff. 2.2](#));
 - eines Gerichtsurteils ohne bestehende Praxis der ESTV (☞ [Ziff. 2.3](#));
 - der Beurteilung neuer Sachverhalte durch die ESTV (☞ [Ziff. 2.4](#));
- Änderung der bestehenden Praxis (☞ [Ziff. 3](#)) infolge
 - einer Änderung einer MWST-Bestimmung (☞ [Ziff. 3.2](#));

- eines Gerichtsurteils betreffend die bestehende Praxis der ESTV ( [Ziff. 3.3](#));
- Überprüfung der Praxis durch die ESTV ( [Ziff. 3.4](#));
- Praxispräzisierungen und redaktionelle Anpassungen ( [Ziff. 4](#)).

Erstmalige Praxisfestlegungen, Praxisänderungen, Praxispräzisierungen und relevante redaktionelle Anpassungen werden in den jeweiligen MWST-Infos resp. MWST-Branchen-Infos ausdrücklich gekennzeichnet.

Es gilt zu beachten, dass die bis zum 30. September 2020 verwendeten Bezeichnungen für Anpassungen der Praxisfestlegungen nicht der neuen Terminologie angepasst werden.

Frühere Versionen angepasster Ziffern können nach wie vor online abgerufen werden.

Erfolgt im Anschluss an eine Auskunft eine Änderung eines Rechtssatzes, eine Praxisänderung oder wird durch die ESTV eine Praxis erstmalig festgelegt, so kann sich weder die ESTV noch die steuerpflichtige Person ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Norm bzw. der Publikation der Praxis weiter auf die erteilte schriftliche Auskunft berufen ( [Ziff. 5](#)).

1 Definitionen

1.1 Inland

Als Inland gilt das schweizerische Staatsgebiet mit den Zollanschlussgebieten nach Artikel 3 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 ([Art. 3 Bst. a MWSTG](#)).


1.2 Flughafen EuroAirport Basel-Mülhausen-Freiburg

Beim Flughafen EuroAirport Basel-Mülhausen-Freiburg gilt der schweizerische Sektor als Inland.



Folgende im schweizerischen Sektor erbrachten Leistungen unterliegen der französischen Mehrwertsteuer:

- Die von der Flughafengesellschaft erbrachten Leistungen; sowie
- die vor dem 28. Dezember 2017 von anderen Unternehmen erbrachten baugewerblichen Lieferungen.

Praxisänderung aufgrund des am 28. Dezember 2017 in Kraft getretenen Abkommens zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über das am Flughafen Basel-Mülhausen anwendbare Steuerrecht (SR 0.748.131.934.924) (vgl. betreffend zeitliche Wirkung  zusätzliche Informationen zu dieser Ziffer).

1.3 Leistung

Die Einräumung eines verbrauchsfähigen wirtschaftlichen Wertes an eine Drittperson in Erwartung eines Entgelts, auch wenn sie von Gesetzes wegen oder aufgrund behördlicher Anordnung erfolgt, gilt als Leistung ([Art. 3 Bst. c MWSTG](#)).



Nähere Informationen können der [MWST-Info Steuerobjekt](#) entnommen werden.



Für Informationen zur Rechnungsstellung, der Ausstellung von Gutschriften und zur Behandlung von Verrechnungsgeschäften wird auf die [MWST-Info Buchführung und Rechnungsstellung](#) hingewiesen.

1.4 Lieferung

Zu den Lieferungen zählen das Verschaffen der Befähigung, im eigenen Namen über einen Gegenstand wirtschaftlich zu verfügen ([Art. 3 Bst. d Ziff. 1 MWSTG](#)), das Abliefern eines Gegenstandes, an dem Arbeiten besorgt worden sind, auch wenn dieser Gegenstand dadurch nicht verändert, sondern bloss geprüft, geeicht, reguliert, in der Funktion kontrolliert oder in anderer Weise behandelt worden ist ([Art. 3 Bst. d Ziff. 2 MWSTG](#)) sowie das Überlassen eines Gegenstandes zum Gebrauch oder zur Nutzung ([Art. 3 Bst. d Ziff. 3 MWSTG](#)).



Nähere Informationen können der [MWST-Info Steuerobjekt](#) entnommen werden.

1.5 Dienstleistung

Jede Leistung, die keine Lieferung ist, stellt eine Dienstleistung dar ([Art. 3 Bst. e MWSTG](#)). Eine Dienstleistung liegt auch vor, wenn immaterielle Werte und Rechte überlassen werden ([Art. 3 Bst. e Ziff. 1 MWSTG](#)) sowie eine Handlung unterlassen oder eine Handlung beziehungsweise ein Zustand geduldet wird ([Art. 3 Bst. e Ziff. 2 MWSTG](#)).



Nähere Informationen können der [MWST-Info Steuerobjekt](#) entnommen werden.

1.6 Eng verbundene Personen

Als eng verbundene Personen gelten die Inhaber und Inhaberinnen von mindestens 20 Prozent des Stamm- oder Grundkapitals eines Unternehmens oder von einer entsprechenden Beteiligung an einer Personengesellschaft oder ihnen nahe stehende Personen. Ebenfalls als eng verbundene Personen gelten Stiftungen und Vereine, zu denen eine besonders enge wirtschaftliche, vertragliche oder personelle Beziehung besteht. Nicht als eng verbundene Personen gelten Vorsorgeeinrichtungen ([Art. 3 Bst. h MWSTG](#)).



Nähere Informationen können der [MWST-Info Steuerbemessung und Steuersätze](#) sowie der [MWST-Info Privatanteile](#) entnommen werden.

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

1.7 Nahe stehende Personen

Als nahe stehende Personen gelten Personen, welche zum Beteiligungsinhaber in einem besonderen persönlichen (z.B. verwandtschaftlichen) oder wirtschaftlichen Verhältnis stehen. Es kann sich dabei beispielsweise um Familienangehörige oder Schwestergesellschaften handeln.

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

1.8 Leistungen an eng verbundene Personen

Das Erbringen von Leistungen an eng verbundene Personen gilt als Leistungsverhältnis. Die Bemessung richtet sich nach [Artikel 24 Absatz 2 MWSTG](#) ([Art. 26 MWSTV](#)).

Bei Leistungen an eng verbundene Personen gilt als Entgelt der Wert, der unter unabhängigen Dritten vereinbart würde ([Art. 24 Abs. 2 MWSTG](#)).

1.9 Luftfahrtunternehmen

Verfügt ein im Inland ansässiges Unternehmen über die vom BAZL erteilte Betriebsbewilligung beziehungsweise das ebenfalls vom BAZL ausgestellte AOC gilt es als Luftfahrtunternehmen. Ein ausländisches Unternehmen, das über eine gleichwertige Bewilligung seiner ausländischen Luftfahrtbehörde verfügt, gilt ebenfalls als Luftfahrtunternehmen.

Der Besitz beziehungsweise das Eigentum an einem Luftfahrzeug genügt nicht, um als Luftfahrtunternehmen qualifiziert zu werden.



Für die Qualifizierung als Luftfahrtunternehmen gemäss [Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 8 MWSTG](#) wird auf [Ziffer 8.1](#) hingewiesen.

1.10 Bedienungspersonal

Personen, die im Besitz der gesetzlichen Bewilligungen zur Führung des Luftfahrzeugs sind und welche im Arbeits- oder Auftragsverhältnis zum Überlasser des Luftfahrzeuges stehen, gelten als Bedienungspersonal.

1.11 Positionierungsflug

Im Zusammenhang mit der Lieferung von Luftfahrzeugen und der Bestimmung des Lieferorts versteht man unter Positionierungsflug einen Leerflug. D.h., das Luftfahrzeug wird von einem Ausgangspunkt zum Zielort (Ort der physischen Übergabe des Luftfahrzeugs) verbracht, ohne dass gleichzeitig ein Güter- oder Personentransport stattfindet.

1.12 Betriebsstätte

Als Betriebsstätte gilt eine feste Geschäftseinrichtung, durch welche die Tätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird ([Art. 5 Abs. 1 MWSTV](#)).

Luftfahrzeuge, die entsprechend ihrem ursprünglichen Zweck eingesetzt werden, gelten nicht als Betriebsstätte ([Art. 5 Abs. 3 Bst. b MWSTV](#)).

1.13 Im Inland verzolltes Luftfahrzeug

Ein im Inland verzolltes Luftfahrzeug ist ein Luftfahrzeug, das sich auch im Inland im zollrechtlich freien Verkehr befindet (Art. 48 ZG).

1.14 Für die Steuerpflicht massgebender Umsatz

Ab 1. Januar 2018 wird grundsätzlich steuerpflichtig, wer innerhalb eines Jahres im In- und Ausland mindestens 100'000 Franken Umsatz aus Leistungen erzielt, die nicht nach [Artikel 21 Absatz 2 MWSTG](#) von der Steuer ausgenommen sind.



Weitere Informationen zur Bestimmung der Steuerpflicht können der [MWST-Info Steuerpflicht](#) entnommen werden.

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

2 Beförderungsleistung

Eine Beförderungsleistung liegt immer dann vor, wenn Personen oder Güter von einem Ort an einen anderen verbracht werden und weder die Lieferung (Verkauf oder Miete) eines Luftfahrzeugs oder Teilen davon gegeben ist ([☞ Ziff. 15](#)) noch eine Aircraft Managementleistung vorliegt ([☞ Ziff. 14](#)). Dabei ist zwischen der Güter- und der Personenbeförderung zu unterscheiden.

2.1 Güterbeförderung

Wird ein Luftfahrzeug mit Bedienungspersonal zur Verfügung gestellt, und vom Mieter zur Beförderung von Gegenständen eingesetzt, handelt es sich bei dieser Zurverfügungstellung des Luftfahrzeugs ebenfalls um eine Beförderungsleistung ([Art. 6 MWSTV](#)).

Beispiele

Die Helikopter AG transportiert im Auftrag eines Bauern dessen Kühe von der Alp ins Tal.

Die Air AG stellt der Spedition AG eines ihrer Frachtflugzeuge mit Bedienungspersonal zur Verfügung. Die Spedition AG führt damit Gütertransporte für ihre Kunden durch.

Die Bau AG erteilt der Helikopter AG den Auftrag, die für den Umbau eines in unwegsamem Gelände gelegenen Chalets erforderlichen Baumaterialien zu transportieren.

Bei der Güterbeförderung handelt es sich um eine Dienstleistung, die als an dem Ort erbracht gilt, an dem der Empfänger oder die Empfängerin den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, für welche die Güterbeförderung erbracht wird, oder in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen Betriebsstätte der Wohnort oder der Ort des üblichen Aufenthaltes ([Art. 8 Abs. 1 MWSTG](#)).



Weitere Informationen können der [MWST-Info Ort der Leistungserbringung](#) und der [MWST-Branchen-Info Transportwesen](#) entnommen werden.

2.2 Personenbeförderung

2.2.1 Linienluftverkehr

Werden Personen im Rahmen des konzessionierten Linienverkehrs transportiert, erbringt das Luftfahrtunternehmen immer eine Personenbeförderungsleistung.

2.2.2 Zurverfügungstellung eines Luftfahrzeugs mit Bedienungspersonal zu Beförderungszwecken

Wird ein Luftfahrzeug mit Bedienungspersonal zur Verfügung gestellt, und vom Mieter zu Beförderungszwecken eingesetzt, handelt es sich bei dieser Zurverfügungstellung des Luftfahrzeugs ebenfalls um eine Beförderungsleistung ([Art. 6 MWSTV](#)).



Um als Beförderungsleistung anerkannt zu werden, muss derjenige, der das Luftfahrzeug zur Verfügung stellt, aus luftverkehrsrechtlicher Sicht befähigt sein, Flüge für einen (un)bestimmten Kreis von Personen durchzuführen und das Personal entsprechend instruieren zu können. Im gegenteiligen Fall handelt es sich um eine Vermietungsleistung ([Ziff. 15.2.1](#)).

Beispiele

Ein Luftfahrzeug der Personentransport AG, welches für die Strecke Zürich - Basel eingesetzt wird, fällt wegen Unterhaltsarbeiten länger aus. Während dieser Zeit stellt die Flugbetrieb AG der Personentransport AG eines ihrer Luftfahrzeuge mit Bedienungspersonal zur Verfügung um den Streckenbetrieb aufrecht zu erhalten.

Die Air AG stellt eines ihrer Luftfahrzeuge der Reise AG inklusive Bedienungspersonal zur Verfügung. Die Reise AG lässt mit dem Luftfahrzeug Kunden, die an der durch die Reise AG angebotenen Asienrundreise teilnehmen, nach Bangkok transportieren.

Der Gesangsverein gute Laune organisiert zur Feier seines 20-jährigen Bestehens einen Alpenrundflug für seine Mitglieder. Dafür mietet er bei der Rundflug AG ein Flugzeug mit Bedienungspersonal.

Ein Reisebüro bietet seinen Kunden organisierte und individuell zusammengestellte Rundreisen in den USA an. Für den Transport der Kunden kauft das Reisebüro bei der Air AG unter anderem für jeden Flug am Samstag von Zürich nach Boston eine fixe Anzahl von 25 Sitzplätzen ein.

Die Helikopter AG fliegt einen Spezialisten in die Berge, damit dieser steinschlaggefährdete Felsen und Strassen überwachen kann.

2.2.3 Ort der Personenbeförderung

Als Ort der Personenbeförderungsleistung gilt der Ort, an dem die Beförderung gemessen an der zurückgelegten Strecke tatsächlich stattfindet ([Art. 8 Abs. 2 Bst. e MWSTG](#)).

2.2.3.1 Steuerbare Personenbeförderung im Inland

Beförderungen, die ausschliesslich im Inland erfolgen, unterliegen der Steuer zum Normalsatz.

Beispiele

Als solche reinen Inlandflüge gelten beispielsweise die folgenden Strecken:

Zürich - Samedan

Lugano - Basel

Genf - Zürich

Ebenso unterliegen Inlandstrecken im internationalen Luftverkehr der Steuer zum Normalsatz, wenn der Flug im Inland **nicht bloss** durch eine technische Zwischenlandung oder zum Umsteigen auf einen Anschlussflug unterbrochen wird.

2.2.3.2 Grenzüberschreitende Personenbeförderungen

Im internationalen Luftverkehr sind von der Steuer befreit ([Art. 41 Abs. 1 MWSTV](#)):

- a) Beförderungen im Luftverkehr, bei denen entweder der Ankunfts- oder der Abflugort im Inland liegt;
- b) Beförderungen im Luftverkehr von einem ausländischen Flughafen zu einem anderen ausländischen Flughafen über inländisches Gebiet.

Beispiele

Basel - Madrid (Bst. a)

Zürich - Wien (Bst. a)

Rom - Frankfurt (Bst. b)

Wien - Paris (Bst. b)

2.2.3.3 Technische Zwischenlandung und Umsteigen auf einen Anschlussflug

Inlandstrecken im internationalen Luftverkehr sind von der Steuer befreit, wenn der Flug im Inland lediglich durch eine technische Zwischenlandung oder zum Umsteigen auf einen Anschlussflug unterbrochen wird ([Art. 41 Abs. 2 MWSTV](#)).

Beispiel

Genf - Zürich, Zürich an 10.30 Uhr

Zürich - Toronto, 12.45 Uhr

2.3 Gleichzeitige Güter- und Personenbeförderung - Grundsatz

Führt das Luftfahrtunternehmen mit einer Flugbewegung sowohl eine Güter- als auch eine Personenbeförderung aus, handelt es sich um zwei separate Leistungen.

2.3.1 Für unterschiedliche Leistungsbezüger

Führt das Luftfahrtunternehmen mit einer Flugbewegung sowohl für den Kunden A eine Güterbeförderung als auch für den Kunden B eine Personenbeförderung durch, so erbringt das Luftfahrtunternehmen zwei verschiedene Beförderungsleistungen, welches es separat in Rechnung zu stellen hat.

Der Ort der Leistung sowie deren Steuerbarkeit werden für jeden Kunden einzeln festgelegt (☞ [Ziff. 2.1](#) und [2.2.3](#)).

2.3.2 Für den gleichen Leistungsbezüger

Werden der Güter- und der Personentransport für den gleichen Kunden ausgeführt, muss das Luftfahrtunternehmen geeignete Aufzeichnungen darüber führen, welcher Anteil des Entgelts auf den Güter- beziehungsweise auf den Personentransport entfällt.

Beispiel

Die Bau AG mit Sitz in Italien, beauftragt die im Inland domizilierte Helikopter AG, während eines Monats die für den Bau eines Skilifts im Graubünden erforderlichen Baumaterialien von Samedan zur Baustelle zu transportieren. Zwischendurch nimmt die Helikopter AG auch die Mitarbeitenden der Bau AG mit.

Die Helikopter AG erbringt daher einerseits eine im Inland zum Normalsatz steuerbare Personenbeförderung ([Art. 8 Abs. 2 Bst. e MWSTG](#)) und andererseits eine nicht der Inlandsteuer unterliegende Güterbeförderung ([Art. 8 Abs. 1 MWSTG](#)), da die Bau AG ihren Geschäftssitz im Ausland hat.

Kann die Helikopter AG mittels geeigneten Aufzeichnungen nachweisen, dass die Güterbeförderung mindestens 70 % des Entgelts ausmacht, kann sie die Leistungskombination gesamthaft als im Ausland erbracht behandeln, sofern sie in der Rechnung nicht auf die Steuer hinweist.



Weitere Informationen zur 70/30 %-Regel können der [MWST-Info Steuerobjekt](#) entnommen werden.

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

2.3.3 Ausnahme: Gepäcktransport für Flugpassagiere

Handelt es sich bei der Güterbeförderung um den Transport des Gepäcks der Fluggäste, so stellt diese Güterbeförderung eine Nebenleistung zur Personenbeförderung dar.

2.4 Kranken- und Verletzentransporte

Werden mit einem dafür besonders eingerichteten Luftfahrzeug kranke oder verletzte Personen oder Personen mit Behinderungen befördert, handelt es sich um eine von der Steuer ausgenommene Beförderungsleistung ([Art. 21 Abs. 2 Ziff. 7 MWSTG](#)). Bei der gleichzeitigen Beförderung von Gegenständen, die der kranken oder verletzten Person oder der Person mit Behinderung gehören, handelt es sich um eine Nebenleistung zur Personenbeförderung. Die Nebenleistung wird steuerlich gleich behandelt wie die Hauptleistung ([Art. 19 Abs. 4 MWSTG](#)).




Weitere Informationen zu diesem Thema können der [MWST-Branchen-Info Gesundheitswesen](#) entnommen werden.



Stellt ein Luftfahrtunternehmen sein für Kranken- und Verletzentransporte besonders eingerichtetes Luftfahrzeug mit Bedienungspersonal zur Verfügung, liegt nach [Artikel 6 MWSTV](#) eine Beförderungsleistung vor, welche ebenfalls von der Steuer ausgenommen ist, sofern damit tatsächlich Kranken- und Verletzentransporte durchgeführt werden ([Art. 21 Abs. 3 MWSTG](#)).

3 Gastgewerbliche Leistungen in Luftfahrzeugen

3.1 Als Teil der Beförderungsleistung

Serviert das Luftfahrtunternehmen während des Fluges den Fluggästen Ess- und Trinkwaren, die im Preis für die Beförderung inbegriffen sind, so stellt dies eine Nebenleistung zur Personenbeförderung dar ( [Ziff. 2.2.3](#)).

3.2 Als separate Leistung

Wird hingegen in einem Luftfahrzeug für die gastgewerbliche Leistung (z.B. Verkauf von Getränken und Snacks) ein separates Entgelt verlangt, handelt es sich dabei um eine eigenständige Dienstleistung.

3.3 Ort der gastgewerblichen Leistung

Da Luftfahrzeuge, die entsprechend ihrem ursprünglichen Zweck eingesetzt werden, keine Betriebsstätten darstellen ([Art. 5 Abs. 3 Bst. b MWSTV](#)), gilt bei der gastgewerblichen Leistung als Leistungsort derjenige, an dem die Dienstleistung tatsächlich erbracht wird ([Art. 8 Abs. 2 Bst. d MWSTG](#)).

Wird für die gastgewerbliche Leistung ein separates Entgelt verlangt, muss der Leistungserbringer mittels geeigneter Aufzeichnungen darlegen können, wo diese Leistungen tatsächlich erbracht wurden.

Die gastgewerbliche Leistung umfasst dabei nicht nur die Lieferung von Speisen und Getränken. Nebst der Zurverfügungstellung von besonderen Vorrichtungen zur Konsumation, gehört beispielsweise auch das Abräumen des Geschirrs zur gastgewerblichen Leistung.



Im Sinne einer Vereinfachung kann das Luftfahrtunternehmen diejenigen gastgewerblichen Leistungen, die auf einem Flug verkauft werden, der über den Umkreis hinaus erfolgt, als im Ausland erbracht behandeln. Andererseits gelten sämtliche gastgewerblichen Leistungen, die auf Flügen erbracht werden, welche innerhalb des Umkreises erfolgen und bei denen entweder der Ankunfts- oder der Abflugsort im Inland liegt, als im Inland erbracht und sind damit zum Normalsatz zu versteuern ([☞ Ziff. 16](#), Darstellung des Umkreises bzw. des 150-km-Bandes).

4 Bordverkäufe

Verkauft das Luftfahrtunternehmen während des Fluges an seine Fluggäste Waren, die aus einem Zolllager im Inland stammen, handelt es sich um Inlandumsätze, die nach [Artikel 23 MWSTG](#) von der Steuer befreit sind, soweit der entsprechende Nachweis erbracht werden kann.

5 Verschiedene Leistungen, die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit der Beförderungsleistung stehen

5.1 Tiertransport

Werden Tiere gegen Aufgeld entweder in der Kabine oder im Gepäckraum transportiert, handelt es sich um eine Nebenleistung zur Transportleistung des Tierhalters. Damit ist dieses Entgelt gleich zu versteuern wie die Hauptleistung (☞ [Ziff. 2.2.3](#)).

5.2 Betreuung allein reisender Kinder im Flughafengebäude

Wird für die Betreuung allein reisender Kinder im Flughafengebäude ein separates Entgelt verlangt, handelt es sich um eine eigenständige, zum Normalsatz steuerbare Dienstleistung. Deren Steuerbarkeit richtet sich nach [Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a MWSTG](#), d.h., sie gilt als an dem Ort erbracht, an welchem der Leistungserbringer den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat.

5.3 Betreuung kranker/verletzter Personen im Flughafengebäude

Die Begleitung und der Transport von kranken und verletzten Personen innerhalb des Flughafengebäudes, d.h., bis zum Flugzeug (bei Abflug) beziehungsweise vom Flugzeug weg (bei Ankunft) gegen Entgelt, stellt ebenfalls eine eigenständige, zum Normalsatz steuerbare Dienstleistung dar. Diese gilt nach [Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a MWSTG](#) als an dem Ort erbracht, an welchem der Leistungserbringer den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat.

5.4 Betreuung von Personen ohne VISA und Asylsuchenden innerhalb des Flughafengebäudes

Bei der Betreuung von Asylsuchenden und Personen ohne VISA innerhalb des Flughafengebäudes handelt es sich um eine eigenständige, zum Normalsatz steuerbare Dienstleistung, die nach [Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a MWSTG](#) als am Ort erbracht gilt, an dem die dienstleistende Person den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat.

5.5 Separate Gebühren für Sondergepäck beziehungsweise Zuschläge für Mehrgepäck

Erhebt das Luftfahrtunternehmen einen Zuschlag oder eine Gebühr für Sondergepäck beziehungsweise für Mehrgepäck (Überschreiten des zulässigen Gewichts), handelt es sich bei der Gepäckbeförderung um eine Nebenleistung zur Personenbeförderung. Dementsprechend ist dieses Entgelt gleich zu versteuern wie die Hauptleistung (☞ [Ziff. 2.2.3 ff.](#)).

5.6 Upgrade von Economy zu Business Class

Verlangt die Fluggesellschaft für das Upgrade eines Flugs, beispielsweise von der Economy zur Business Class, ein separates Entgelt, handelt es sich hierbei um einen Teil der Beförderungsleistung. Das Entgelt für ein Upgrade ist gleich zu versteuern wie die Beförderungsleistung selber (☞ [Ziff. 2.2.3 ff.](#)).

5.7 Durchführung des Check-in für eine (andere) Fluggesellschaft

Führt ein Unternehmen für ein Luftfahrtunternehmen das Check-in der Flugpassagiere und deren Gepäck durch, handelt es sich um eine Dienstleistung, die nach [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#) zu versteuern ist.

Eine Steuerbefreiung nach [Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 8 MWSTG](#) ist nicht möglich.

5.8 Lounges

Die in Lounges gegen Entgelt erbrachten gastgewerblichen Leistungen gelten als im Inland erbracht und sind zum Normalsatz steuerbar ([Art. 8 Abs. 2 Bst. d MWSTG](#)).


Dasselbe gilt, wenn ein Luftfahrtunternehmen diese gastgewerblichen Leistungen beim Betreiber der Lounges zu Gunsten seiner Kunden einkauft und diese für ihre Konsumationen in den Lounges kein Entgelt zu entrichten haben. In solchen Fällen hat der Betreiber der Lounges den Luftfahrtunternehmen die gastgewerblichen Leistungen zum Normalsatz in Rechnung zu stellen, da diese nicht Teil der Beförderungsleistungen sind, sondern eine separate Leistung darstellen.

6 Schulung

6.1 Flugschule

Leistungen im Bereich des Unterrichts, der Aus- und Weiterbildung sowie der beruflichen Umschulung sind von der Steuer ausgenommen ([Art. 21 Abs. 2 Ziff. 11 MWSTG](#)). Dazu gehören beispielsweise der Flugunterricht (inkl. Umschulungen, Einweisungen, Übungs- und Kontrollflüge mit Fluglehrern usw.), Kurse für Navigation und die Ausbildung am Flugsimulator. Es spielt dabei keine Rolle, ob die Schulung und die dabei verwendeten Geräte separat oder zusammen in Rechnung gestellt werden.

Die im Rahmen des Unterrichts abgegebenen Schulungsunterlagen gelten als Nebenleistungen, wenn sie im direkten Zusammenhang mit der vom Leistungserbringer erbrachten Bildungsleistung stehen.

Redaktionelle Anpassung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 11 Bst. a MWSTG) ( [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

6.2 Schnupperflug

Bieten Luftfahrtunternehmen sogenannte „Schnupperflüge“ an, handelt es sich dabei grundsätzlich um zum Normalsatz steuerbare Beförderungsleistungen. Werden solche Schnupperflüge durch das BAZL an eine Ausbildung angerechnet, bilden sie Teil der von der Steuer ausgenommenen Bildungsleistung.

6.3 Flugsimulator

Nur wenn die Nutzung des Flugsimulators (mit oder ohne Instruktor) zur Ausübung des Berufes erforderlich ist, handelt es sich um eine von der Steuer ausgenommene Bildungsleistung ([Art. 21 Abs. 2 Ziff. 11 MWSTG](#)).

In den anderen Fällen handelt es sich um eine zum Normalsatz steuerbare Leistung (Miete eines Gegenstandes).

6.4 Ort der Bildungsleistung

Der Ort der Bildungsleistung befindet sich nach [Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c MWSTG](#) dort, wo diese Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wird.

Bei Bildungsleistungen am Simulator befindet sich der Ort der Bildungsleistung dort, wo der Simulator steht ([Art. 8 Abs. 2 Bst. c MWSTG](#)), da dieser fest eingebaut ist (Ort der Bildungsleistung = Standort Simulator).

Bei der Bildungsleistung im Bereich Flugschule (= Flugunterricht) muss der Leistungserbringer mittels geeigneter Unterlagen nachweisen, wo er die Bildungsleistung erbracht hat.



Ausführungen zu Bildungsleistungen, bei denen sowohl online als auch vor Ort teilgenommen werden kann (hybride Leistungsangebote), finden sich in der [MWST-Info Ort der Leistungserbringung](#) und in der [MWST-Branchen-Info Bildung](#).

Praxisänderung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung

(Art. 8 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

6.5 Gemischte Verwendung insbesondere bei der Verwendung für Schulung und Bildung

Werden Gegenstände, Teile davon oder Dienstleistungen auch ausserhalb der unternehmerischen Tätigkeit oder innerhalb der unternehmerischen Tätigkeit eines Luftfahrtunternehmens sowohl für Leistungen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen als auch für Leistungen, die vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen sind verwendet, hat das Luftfahrtunternehmen den Vorsteuerabzug nach dem Verhältnis der Verwendung zu korrigieren ([Art. 30 MWSTG](#)).

Hat ein im VERZ aufgeführtes Luftfahrtunternehmen Gegenstände, Teile davon oder Dienstleistungen nach [Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 8 MWSTG](#) steuerbefreit bezogen und werden diese Leistungen in der Folge auch ausserhalb der unternehmerischen Tätigkeit oder innerhalb der unternehmerischen Tätigkeit auch für vom Vorsteuerabzug ausgeschlossene Leistungen verwendet, so ist eine Vorsteuerkorrektur vorzunehmen.

Dies gilt insbesondere für Gegenstände und Dienstleistungen, die sowohl zur Erbringung von Beförderungsleistungen als auch für Schulungszwecke verwendet werden. Dabei ist zu unterscheiden, ob die Schulungsleistung für die eigenen Mitarbeitenden verwendet oder an unabhängige Dritte erbracht wird. Werden die eigenen Mitarbeitenden geschult, ist zu unterscheiden, ob sie diese interne Weiterbildung im Zusammenhang mit dem steuerbaren (z.B. Personenbeförderung) oder mit dem von der Steuer ausgenommenen (Bildung) Bereich des Unternehmens verwenden. Werden hingegen Dritte gegen Entgelt geschult, handelt es sich immer um eine Verwendung für von der Steuer ausgenommene Bildungsleistungen.

Damit sind folgende Fälle auseinander zu halten:

- a) Ausbildung der eigenen Piloten, damit sie (steuerbefreite oder steuerbare) Personenbeförderungen erbringen können
= es ist keine Vorsteuerkorrektur vorzunehmen.
- b) Ausbildung der eigenen Piloten, damit sie in der Flugschule unterrichten können
= es ist eine Vorsteuerkorrektur vorzunehmen, da eine Verwendung für die Erbringung von Bildungsleistungen zu Gunsten Dritter (der auszubildende/-gebildete Pilot handelt als Fluglehrer) und damit eines von der Steuer ausgenommenen Umsatzes vorliegt.
- c) Ausbildung der eigenen Piloten, damit sie von der Steuer ausgenommene Personenbeförderungen nach [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 7 MWSTG](#) erbringen können
= es ist eine Vorsteuerkorrektur vorzunehmen, da eine Verwendung für ausgenommene Transportleistungen zu Gunsten Dritter vorliegt.
- d) Ausbildung von Dritten
= es ist eine Vorsteuerkorrektur vorzunehmen, da eine Verwendung für von der Steuer ausgenommene Bildungsleistungen vorliegt.

7 Verschiedene Leistungen an Luftfahrtunternehmen

7.1 Einzelne Lieferungen

7.1.1 Arbeiten am Luftfahrzeug

Leistungen wie das Reinigen und Enteisen sowie das Schleppen von Luftfahrzeugen gelten als zum Normalsatz steuerbare Lieferungen.

Eine Steuerbefreiung ist nur nach [Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 8 MWSTG](#) möglich.

7.1.2 Flugtreibstoff

Das Betanken von Luftfahrzeugen auf inländischen Flugplätzen stellt eine steuerbare Lieferung dar. Ob der Kunde anschliessend ins Ausland fliegt oder nicht, ist ohne Bedeutung. Flugtreibstoffe, die sich bei der Ausfuhr im Haupt- oder Reservetank befinden, gelten aus mehrwertsteuerlicher Sicht als im Inland in Gebrauch genommen. Aufgrund der fehlenden direkten Ausfuhr sind die Lieferungen von Flugtreibstoffen selbst dann zu versteuern, wenn eine Veranlagungsverfügung des BAZG hierzu vorliegt (mit welcher eine Befreiung von der Mineralölsteuer bewirkt werden kann). Ohne Bedeutung ist, ob es sich bei den Abnehmern um im Inland steuerpflichtige oder nicht steuerpflichtige Abnehmer handelt bzw. ob diese ihr Domizil im In- oder Ausland haben.

Eine Steuerbefreiung ist nur nach [Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 8 MWSTG](#) möglich.

7.1.3 Maintenance

An Luftfahrzeugen vorgenommene Unterhaltsarbeiten stellen Lieferungen dar ([Art. 3 Bst. d Ziff. 2 MWSTG](#)). Dabei gelten insbesondere auch bloss Inspektionen ohne Vornahme von Reparaturen als Unterhaltsarbeiten und somit als Lieferung.

Werden im Inland Unterhaltsarbeiten an Luftfahrzeugen vorgenommen, handelt es sich um eine zum Normalsatz steuerbare Lieferung, ausser der Leistungsempfänger ist ein im VERZ aufgeführtes inländisches Luftfahrtunternehmen beziehungsweise ein ausländisches Luftfahrtunternehmen nach [Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 8 MWSTG](#), welcher das Luftfahrzeug im Rahmen einer Lieferung erworben hat. Eine Steuerbefreiung ist auch möglich, wenn sich das Luftfahrzeug anlässlich der Unterhaltsarbeiten in einem der in [Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 3 MWSTG](#) genannten Zollverfahren befindet oder das Luftfahrzeug im Anschluss an die Unterhaltsarbeiten im Sinne von [Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 1 MWSTG](#) definitiv ausgeführt wird.



Für Unterhaltsarbeiten, die an einem ausschliesslich im Ausland verzollten Luftfahrzeug erbracht werden, wird auf die [MWST-Info Ort der Leistungserbringung](#) hingewiesen.

7.1.4 Abstellplätze für Luftfahrzeuge (z.B. für die Dauer der Abfertigung oder in Hangars)

Die Vermietung von nicht im Gemeingebrauch stehenden Plätzen in Hangars sowie im Freien für das Abstellen von Luftfahrzeugen ist ungeachtet der Mietdauer zum Normalsatz steuerbar. Darunter fallen alle Parkflächen, soweit sie zur Infrastruktur des Flughafenbetriebs gehören, unabhängig davon, ob sie im Eigentum der privaten oder öffentlichen Hand stehen. Eine Befreiung nach [Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 8 MWSTG](#) ist grundsätzlich nicht möglich.

Einzig das Abstellen von Luftfahrzeugen auf Abstellplätzen für die Dauer der Abfertigung kann nach [Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 8 MWSTG](#) von der Steuer befreit in Rechnung gestellt werden, sofern diese Zeit durch die Vermieterin (i.d.R. Flugplatzbetreiberin) separat ermittelt und in der Rechnung ausgewiesen werden kann. Die über den Zeitbedarf für die Abfertigung hinausgehende Zurverfügungstellung von Abstellplätzen bleibt steuerbar ohne Möglichkeit der Befreiung nach [Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 8 MWSTG](#).

7.2 Einzelne Dienstleistungen

7.2.1 Flugsicherung/Luftraumüberwachung

Die von der Skyguide AG oder anderen inländischen Unternehmen an in- und ausländische Kunden erbrachten Leistungen im Bereich der Flugsicherung/Luftraumüberwachung gelten als Dienstleistungen. Diese gelten nach [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#) als am Ort des Sitzes der wirtschaftlichen Tätigkeit oder der Betriebsstätte des Leistungsempfängers erbracht (Empfängerortsprinzip).

Leistungsbezüger mit Wohn- oder Geschäftssitz im Inland, die nicht im VERZ aufgeführt sind und die von Unternehmen mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland, die nicht im MWST-Register eingetragen sind, Leistungen im Bereich der **Flugsicherung/Luftraumüberwachung** erbracht erhalten, haben hierfür nach [Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a MWSTG](#) die Bezugsteuer zu entrichten.

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

7.2.2 Slot Coordination

Die vom Verein Slot Coordination Switzerland an in- und ausländische Kunden erbrachten Leistungen im Bereich der Vergabe von Zeitnischen für Starts und Landungen auf den Flughäfen in der Schweiz stellen Dienstleistungen dar. Diese gelten nach [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#) als am Ort des Sitzes der wirtschaftlichen Tätigkeit oder der Betriebsstätte des Leistungsempfängers erbracht (Empfängerortsprinzip).

Leistungsbezüger mit Wohn- oder Geschäftssitz im Inland, die nicht im VERZ aufgeführt sind und die von Unternehmen mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland, die nicht im MWST-Register eingetragen sind, Leistungen im Bereich der **Vergabe von Zeitnischen für Starts und Landungen** erbracht erhalten, haben hierfür nach [Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a MWSTG](#) die Bezugsteuer zu entrichten.

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

7.2.3 Flughafengebühren

Flughafengebühren, welche Flughafenbetreiber als Entgelt für ihre Dienstleistungen in Rechnung stellen, gelten nach [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#) als am Ort des Sitzes der wirtschaftlichen Tätigkeit oder der Betriebsstätte des Leistungsempfängers erbracht (Empfängerortsprinzip).



Zur Qualifikation einzelner solcher Dienstleistungen sind die [Ziffern 8.2](#) und [9.3](#) zu beachten.



Bei der Zurverfügungstellung von Abstellflächen handelt es sich trotz der Bezeichnung als Gebühr in der Verordnung über die Flughafengebühren nicht um eine Dienstleistung, sondern um eine Lieferung (☞ [Ziff. 7.1.4](#)).

Leistungsbezüger mit Wohn- oder Geschäftssitz im Inland, die nicht im VERZ aufgeführt sind und die von Unternehmen mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland, die nicht im MWST-Register eingetragen sind, Dienstleistungen im Bereich **Flughafengebühren** erbracht erhalten, haben hierfür nach [Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a MWSTG](#) die Bezugsteuer zu entrichten.

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

7.2.4 Wetterinformation und Flugplanung

Leistungen im Bereich Flugplanung und Wetterinformation stellen Telekommunikationsdienstleistungen dar. Diese gelten nach [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#) als am Ort des Sitzes der wirtschaftlichen Tätigkeit oder der Betriebsstätte des Leistungsempfängers erbracht (Empfängerortsprinzip).

Leistungsbezüger mit Wohn- oder Geschäftssitz im Inland, die nicht im VERZ aufgeführt sind und die von Unternehmen mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland, die nicht im MWST-Register eingetragen sind, Leistungen im Bereich **Wetterinformation und Flugplanung** erbracht erhalten, haben hierfür nach [Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a MWSTG](#) die Bezugsteuer zu entrichten.




Handelt es sich beim Leistungsempfänger solcher Telekommunikations- und elektronischer Dienstleistungen um eine nicht steuerpflichtige Person, unterliegen diese Leistungen nach [Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a MWSTG](#) **nie** der Bezugsteuer.

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

7.3 Steuerpflicht der im Ausland ansässigen Anbieter von Telekommunikations- und elektronischen Dienstleistungen

Erbringt ein im Ausland ansässiges Unternehmen gegen Entgelt Telekommunikations- und/oder elektronische Dienstleistungen an nicht mehrwertsteuerpflichtige Personen mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz, kann dies seine Steuerpflicht in der Schweiz auslösen.

Als solche Telekommunikations- und elektronische Dienstleistungen gelten unter anderem:

- Wetterinformation und Flugplanung ( [Ziff. 7.2.4](#));
- das Verschaffen von Zugangsberechtigungen, namentlich zu Fest- und Mobilfunknetzen und zur Satellitenkommunikation sowie zu anderen Informationsnetzen;
- das elektronische Bereitstellen von Software, Bildern, Texten, Informationen wie z.B., Flugplänen;
- der Zugang zum Internet oder zu anderen Informationsnetzwerken.



Für nähere Ausführungen zur Bestimmung der massgebenden Dienstleistungen wird auf die [MWST-Branchen-Info Telekommunikation und elektronische Dienstleistungen](#) hingewiesen.



Weitere Informationen zur Bestimmung der Steuerpflicht können der [MWST-Info Steuerpflicht](#) entnommen werden.

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

8 Steuerbefreite Leistungen an Luftfahrtunternehmen nach Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 8 MWSTG

8.1 Anwendungsbereich

Luftfahrtunternehmen mit Sitz im Inland, die im VERZ aufgeführt sind, können nach [Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 8 MWSTG](#) bestimmte Leistungen steuerbefreit beziehen.

Die ESTV führt über die von ihr an Luftfahrtunternehmen mit Sitz im Inland ausgestellten Bestätigungen ein Verzeichnis, welches auf der [Website der ESTV](#) abrufbar ist.

Im Gesuch um Aufnahme ins VERZ muss das im Inland ansässige Luftfahrtunternehmen belegen können, dass es gewerbsmässig Luftfahrt betreibt (AOC vom BAZL) und dass seine Beförderungsumsätze aus internationalen Flügen jene aus dem Binnenluftverkehr überwiegen.

Ausländische Luftfahrtunternehmen, die gewerbsmässigen Luftverkehr betreiben und deren Umsätze aus internationalen Flügen überwiegen, können ebenfalls gestützt auf [Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 8 MWSTG](#) einzelne Leistungen von der Steuer befreit beziehen. Die daran geknüpfte Voraussetzung ist, dass das Luftfahrtunternehmen ein auf das Unternehmen ausgestelltes, im Zeitpunkt des Leistungsbezugs gültiges AOC der Luftfahrtbehörde des Sitzstaates vorweisen kann und keiner der nachfolgenden Ausschlussgründe vorliegt.

Inländische und ausländische Luftfahrtunternehmen, die überwiegend von der Steuer ausgenommene Beförderungen von kranken oder verletzten Personen oder Personen mit Behinderungen in dafür besonders eingerichteten Transportmitteln ([Art. 21 Abs. 2 Ziff. 7 MWSTG](#)) erbringen, erfüllen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach [Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 8 MWSTG](#) nicht, selbst wenn sie über ein AOC verfügen.

Luftfahrtunternehmen, die Beförderungen in Helikoptern, Luftschiffen, Heissluftballons usw. erbringen, erfüllen die Voraussetzung der überwiegenden Umsätze aus internationalen Flügen in aller Regel nicht.

Kommt [Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 8 MWSTG](#) nicht zu Anwendung, kann die Steuerbefreiung nach [Artikel 23 Absatz 2 Ziffern 6-7 MWSTG](#) geprüft werden. Ausserdem gelten die an ausländische Unternehmen erbrachten Dienstleistungen nach [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#) als im Ausland erbracht (☞ [Ziff. 7.2 ff.](#)).

Ausländische Unternehmen, welche im Inland Leistungen mit Mehrwertsteuer beziehen, können unter bestimmten Voraussetzungen das Vergütungsverfahren anwenden.



Weitere Informationen zu diesem Thema können der [MWST-Info Vergütungsverfahren](#) entnommen werden.

Ebenso können inländische und ausländische Unternehmen, welche nicht obligatorisch steuerpflichtig sind auf die Befreiung von der Steuerpflicht verzichten ([Art. 11 Abs. 1 MWSTG](#)).



Weitere Informationen zu diesen Themen können der [MWST-Info Ausländische Unternehmen](#) und der [MWST-Info Steuerpflicht](#) entnommen werden.

Praxisänderung infolge Überprüfung der Praxis durch die ESTV

(Publikationsdatum: 26.07.2022; vgl. betreffend zeitliche Wirkung ☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)) und

Praxispräzisierung (☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

8.2 Von der Steuer befreite Leistungen

Die Lieferungen (Verkauf und Vermietung) von Luftfahrzeugen an Luftfahrtunternehmen nach [Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 8 MWSTG](#) sind von der MWST befreit. Ebenfalls von der Steuer befreit sind Umbauten, Instandsetzungen und Wartungen an Luftfahrzeugen, die solche Luftverkehrsunternehmen im Rahmen einer Lieferung erworben haben. Dies gilt auch für Gegenstände, die in ein Luftfahrzeug eingebaut werden, beziehungsweise in Luftfahrzeugen sind oder für ihren Betrieb benötigt werden. Ferner für Lieferungen von Gegenständen zur Versorgung dieser Luftfahrzeuge sowie Dienstleistungen, die für den unmittelbaren Bedarf dieser Luftfahrzeuge und ihrer Ladungen bestimmt sind.



Diese Befreiung gilt nur für Leistungen, welche den berechtigten Luftfahrtunternehmen direkt erbracht werden. Die Befreiung kann daher nicht weitergegeben werden (z.B. an Zulieferfirmen oder Unterakkordanten).

Die folgenden Lieferungen sind nach [Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 8 MWSTG](#) von der Steuer befreit:

- Lieferung von Treib- und Schmierstoffen;
- Vermietung von Abstellplätzen während der Dauer der Abfertigung;
- Lieferung von Bordverpflegung;
- direkte Lieferung von Einweggeschirr, Einwegbesteck, Toilettenpapier usw. auf das Luftfahrzeug;
- Lieferung von Zeitungen und Zeitschriften, welche im Luftfahrzeug abgegeben werden;
- Reinigen, Enteisen und Schleppen von Luftfahrzeugen;
- Energie- und Klimaversorgung der Luftfahrzeuge.

Zu den Dienstleistungen, die nach [Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 8 MWSTG](#) von der Steuer befreit in Rechnung gestellt werden können, gehören:

- Leistungen im Bereich der Flugsicherung/Luftraumüberwachung;
- Slot Coordination;
- Wetterinformation und Flugplanung;
- Transport der Passagiere zwischen Gate und Luftfahrzeug;
- Durch die Flughafenbetreiberin in Rechnung gestellte Flugbetriebsgebühren (gemäss Art. 1 Abs. 2 der Verordnung über die Flughafengebühren) wie
 - Start- und Landegebühren;
 - Passagiergebühren;
 - Gebühren mit Lenkungswirkung im Bereich des Umweltschutzes;
 - Frachtgebühren;
 - Abfertigungsgebühren;
 - Taxen für den Ausschank von Treibstoffen;
 - PBEM-Gebühr, soweit diese sämtlichen Passagieren beziehungsweise Luftfahrtgesellschaften in Rechnung gestellt wird (und als solche nicht das Entgelt für eine konkrete Betreuungsleistung wie z.B. in [Ziff. 5.3](#) darstellt).

Nicht darunter fällt die Flugzeugabstellgebühr gemäss Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung über die Flughafengebühren, da es sich hier um das Entgelt für eine Lieferung handelt (☞ [Ziff. 7.1.4](#)).



Handelt es sich beim Leistungsbezüger um ein im Ausland ansässiges Unternehmen, so gelten die vorgenannten **Dienstleistungen** bereits nach [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#) als am Sitz des Leistungsempfängers erbracht, weshalb eine Prüfung der Steuerbefreiung nach [Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 8 MWSTG](#) nicht erforderlich ist.

Den in- und ausländischen steuerpflichtigen Leistungserbringern wird empfohlen, auf ihren Rechnungen den Vermerk „*steuerbefreit nach Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 8 MWSTG*“ anzubringen.



Luftfahrtunternehmen nach [Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 8 MWSTG](#) haben für diese Dienstleistungen die Bezugsteuer nicht zu deklarieren ([Art. 45a MWSTG](#)).

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

8.3 Steuerbare Leistungen

Als steuerbare Leistungen an Luftfahrtunternehmen, die nur mittelbar dem Bedarf von Luftfahrzeugen dienen, gelten insbesondere:

- Die Lieferung und Vermietung von Werkzeugen und Betriebsmitteln für den Unterhaltsbetrieb sowie deren Unterhalt;
- die Beherbergung von Besatzungsmitgliedern eines Luftfahrzeugs;
- die Beförderung von Besatzungsmitgliedern, wie beispielsweise mit einem Taxi vom Flughafen zum Hotel;
- die Beherbergung und Verpflegung von Passagieren bei Flugunregelmässigkeiten;
- die Beförderung von Passagieren und des Fluggepäcks wie beispielsweise mit einem Motorfahrzeug zu einem Ausweichflughafen;
- Beratungsleistungen für inländische Luftfahrtunternehmen;
- die Leistungen an eine Luftfahrtbehörde für Zwecke der Luftaufsicht;
- Reinigung des Geschirrs;
- Reinigung der Kleider der Besatzungsmitglieder;
- Lieferung von Zeitungen und Zeitschriften, die vor dem Betreten des Luftfahrzeugs abgegeben werden;
- Lieferung von Gegenständen (z.B. Geschirr, Besteck oder Toilettenpapier), soweit dies nicht direkt auf ein Flugzeug erfolgt;
- Zurverfügungstellung von Personal (Piloten, Kabinenpersonal usw.);
- Check-in für eine (andere) Luftfahrtgesellschaft;
- Nutzungsentgelte nach Artikel 44 der Verordnung über die Flughafengebühren.

9 **Verschiedenes**

9.1 **Schliessfächer**

Bei der Vermietung von Schliessfächern handelt es sich um eine Lieferung, die zum Normalsatz steuerbar ist, unabhängig davon, wo sich diese auf dem Flughafengelände befindet.

9.2 **Vermietung von Park- und Abstellplätzen**

Die Vermietung von nicht im Gemeingebrauch stehenden Plätzen in Parkhäusern sowie im Freien für das Abstellen von Fahrzeugen ist ungeachtet der Mietdauer zum Normalsatz steuerbar. Darunter fallen alle Parkflächen, soweit sie zur Infrastruktur des Flughafenbetriebs gehören, unabhängig davon, ob sie im Eigentum der privaten oder öffentlichen Hand stehen (betr. die Vermietung von Abstellplätze für Luftfahrzeuge; [☞ Ziff. 7.1.4](#)).

9.3 **Gebühren für Ausweiserneuerungen usw.**

Stellt ein Flugplatzbetreiber Gebühren in Rechnung, wie beispielsweise für die Erweiterung von Ausweisen sowie für das Ausstellen von Flugstundenkontrollen zu Händen des BAZL, handelt es sich um Dienstleistungen, die nach [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#) als am Ort des Leistungsempfängers erbracht gelten.

Erhebt das BAZL direkt Gebühren für die Ausstellung, Erneuerung und Erweiterung von Ausweisen, handelt das BAZL hoheitlich. Diese Entgelte unterliegen damit nicht der MWST.

Soweit es sich bei Zugangsentgelten (Art. 43 der Verordnung über die Flughafengebühren) sowie Nutzungsentgelten (Art. 44 der Verordnung über die Flughafengebühren), die der Flugplatzbetreiber erhebt, nicht um ein Entgelt für eine Lieferung handelt, liegt eine zum Normalsatz steuerbare Dienstleistung vor, die nach [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#) als am Ort des Leistungsempfängers erbracht gilt.

9.4 **Dienstkleider**

Stellt eine steuerpflichtige Person ihrem Personal Dienstkleider ganz oder teilweise in Rechnung, ist das dafür erhaltene Entgelt zum Normalsatz steuerbar.

9.5 Abonnemente

Verkauft ein Luftfahrtunternehmen für steuerbare Personenbeförderungsleistungen (steuerbare Inlandflüge) Abonnemente (z.B. Streckenabonnemente), unterliegt der Verkauf als Vorauszahlung für diese Leistungen der MWST zum Normalsatz.

9.6 Flugvergünstigungen an das Personal

Bei entgeltlichen Leistungen an das Personal ist die Steuer vom tatsächlich empfangenen Entgelt zu berechnen. [Artikel 24 Absätze 2 und 3 MWSTG](#) bleibt vorbehalten ([Art. 47 Abs. 1 MWSTV](#)).

Leistungen des Arbeitgebers an das Personal, die im Lohnausweis zu deklarieren sind, gelten als entgeltlich erbracht.



Nähere Informationen können der [MWST-Info Privatanteile](#) entnommen werden.

10 Flugsportgruppen

Flugsportgruppen werden steuerpflichtig, wenn die Voraussetzungen von [Artikel 10 MWSTG](#) erfüllt sind. Sämtliche im Inland erzielten Umsätze, wie beispielsweise Vermietung, Rund- und Schleppflüge, sind zum Normalsatz steuerbar.

11 Zollfreiläden und andere Verkaufsgeschäfte auf Flughäfen

Lieferungen von Gegenständen nach Artikel 17 Absatz 1bis ZG an ins Ausland abfliegende oder aus dem Ausland ankommende Reisende sind gemäss [Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 11 MWSTG](#) von der Steuer befreit. Nach Artikel 69 Absatz 1 ZV handelt es sich dabei um folgende Gegenstände, die von der Steuer befreit verkauft werden können:

- Spirituosen;
- Schaumweine;
- Körperpflege- und Schönheitsmittel;
- Tabakwaren.

Alle übrigen Verkaufsgeschäfte führen ausschliesslich steuerbare Inlandlieferungen aus und zwar unabhängig davon, wo sie sich auf dem Flughafengelände befinden (z.B. im Transitbereich). Letzteres gilt auch für Dienstleistungserbringer wie beispielsweise gastgewerbliche Betriebe.

12 Reklameflächen, Inserate, Werbeartikel

Die Zurverfügungstellung von Werbeflächen an Gebäuden, Fahrzeugen, Schaukästen, Schaufenstern usw. gilt als Einräumung des Rechts, Werbung anzubringen oder Gegenstände auszustellen. Es handelt sich dabei um eine zum Normalsatz steuerbare Dienstleistung, die nach [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#) als am Ort des Leistungsempfängers erbracht gilt.

Der Verkauf von Inseraten in Flugplänen oder sonstigen Publikationen ist zum Normalsatz steuerbar, sofern der Inserent den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit in der Schweiz hat (Empfängerortsprinzip gemäss [Art. 8 Abs. 1 MWSTG](#)).

Beim Verkauf von Werbeartikeln handelt es sich demgegenüber um eine Lieferung, die zum Normalsatz steuerbar ist.

13 Flugzeughaltestrukturen

13.1 Einleitung

Die folgenden Ziffern sind der mehrwertsteuerlichen Behandlung der Flugzeughaltestrukturen gewidmet und hier insbesondere derjenigen Struktur, bei welcher eine juristische Person (Eigentümergeinschaft) das Luftfahrzeug auf Rechnung des Allein- oder Mehrheitsaktionärs (natürliche oder eine andere juristische Person) hält. Diese Eigentümergeinschaften werden in der Regel einzig zum Zweck des Haltens von Luftfahrzeugen gegründet. Diese Rolle kann indessen auch von Gesellschaften übernommen werden, welche anderweitige Aktivitäten entfalten.

Eigentümergeinschaften übernehmen den Betrieb des Luftfahrzeugs selber oder übertragen diesen an ein Luftfahrtunternehmen, wobei der Einsatz des Luftfahrzeugs für den Aktionär oder die ihm nahe stehenden Personen Teil dieses Betriebs ist. Denkbar ist hier eine Vielzahl von möglichen Konstellationen und Verträgen. Die nachstehenden Hinweise dienen der Klärung der häufigsten in der Praxis anzutreffenden Fälle. Für besondere Regelungen zwischen den beiden Parteien haben die Steuerpflichtigen die Möglichkeit, sich mit der ESTV zur Festlegung der mehrwertsteuerlichen Behandlung in Verbindung zu setzen.

13.2 Mehrwertsteuerliche Behandlung der Leistungen

Für die mehrwertsteuerliche Beurteilung der erbrachten Leistungen sind **drei verschiedene Beziehungen** zu untersuchen:

- Das Verhältnis zwischen der Eigentümergesellschaft und dem Luftfahrtunternehmen (☞ [Ziff. 13.2.1](#)).
- Das Verhältnis zwischen der Eigentümergesellschaft und dem Aktionär (☞ [Ziff. 13.2.2](#)).
- Das mögliche Verhältnis zwischen dem Luftfahrtunternehmen und dem Aktionär (☞ [Ziff. 13.2.3](#)).

13.2.1 Leistungen zwischen Eigentümergesellschaft und Luftfahrtunternehmen

Die Art der zwischen den Parteien erbrachten Leistungen ist aufgrund der Leistungsmerkmale in den verschiedenen Verträgen zu bestimmen, wobei die Gesamtheit der abgeschlossenen Verträge massgebend ist. Es kommen in der Regel drei Konstellationen in Frage:

- Sieht der Vertrag zwischen der Eigentümergesellschaft und dem Luftfahrtunternehmen vor, dass das Luftfahrzeug dem Luftfahrtunternehmen dauerhaft zur Verfügung steht und dass Letzteres darüber frei verfügen kann (unter Vorbehalt bestimmter seitens der Eigentümergesellschaft auferlegten Einschränkungen wie z.B. das Überflugsverbot für bestimmte Länder), ist von einem Vermietungsvertrag auszugehen. In diesen Fällen muss das Luftfahrtunternehmen in der Regel die Kosten für Unterhalt und Betrieb des Flugzeugs selber tragen, ohne Möglichkeit deren Weiterverrechnung an die Eigentümergesellschaft, an den Aktionär oder die ihm nahe stehenden Personen.

Für die mehrwertsteuerliche Behandlung von Vermietungsleistungen wird auf die [Ziffern 15.2](#) und [15.3.2](#) verwiesen.

- Wird das Luftfahrzeug dem Luftfahrtunternehmen überlassen, damit dieses rund um die Uhr der Eigentümergesellschaft oder deren Aktionär und ihm nahe stehenden Personen zur Verfügung steht, qualifiziert die vertragliche Beziehung zwischen den Parteien als Aircraft Management; in einem solchen Verhältnis hält die Luftfahrtunternehmen das Luftfahrzeug ständig gemäss den Anweisungen der Eigentümergesellschaft oder deren Aktionär für diese bereit, welche das Verfügungsrecht über das Luftfahrzeug vorbehalten haben. Die vom Luftfahrtunternehmen erbrachte Leistung ist mehrwertsteuerlich entsprechend der [Ziffer 14](#) zu behandeln.

- Bei einer Mehrheit der zwischen der Eigentümergesellschaft und dem Luftfahrtunternehmen abgeschlossenen Verträgen (die Parteien können ihre Beziehungen sowohl in einem einzigen als auch in mehreren Verträgen regeln, welche in ihrer Gesamtheit für die Beurteilung herangezogen werden, vgl. einleitende Bemerkung zu dieser Ziffer) handelt es sich um gemischte Verträge, welche Elemente des Aircraft Managements (Management Fees und andere vom Luftfahrtunternehmen an die Eigentümergesellschaft fakturierte Betriebskosten) und Elemente der Vermietung (der Eigentümergesellschaft zustehende Beträge aus der jeweiligen Überlassung des Luftfahrzeugs an das Luftfahrtunternehmen für Drittflüge sowie für Flüge für den Aktionär und ihm nahe stehende Personen, welche das Luftfahrtunternehmen im eigenen Namen fakturiert) enthalten.

In diesem Fall und unter Vorbehalt der [Ziffer 13.6](#), gelangen die Leistungen des Luftfahrtunternehmens an die Eigentümergesellschaft entsprechend der [Ziffer 14](#) zur Besteuerung. Die Eigentümergesellschaft behandelt ihren Umsatz, ebenfalls unter Vorbehalt von [Ziffer 13.6](#), aus der Überlassung des Luftfahrzeugs an das Luftfahrtunternehmen mehrwertsteuerlich entsprechend den [Ziffern 15.2](#) und [15.3.2](#). Die steuerliche Behandlung der Vermietungsleistung muss für jeden entsprechenden Flug bestimmt werden. Vermietungsleistungen können die Mehrwertsteuerpflicht der Eigentümergesellschaft nach sich ziehen (☞ [Ziff. 13.3](#)).



Personenbeförderungsleistungen, welche das Luftfahrtunternehmen fakturiert, sind steuerlich entsprechend der [Ziffer 2.2](#) zu behandeln (ebenfalls unter Vorbehalt von [Ziff. 13.6](#)), vgl. auch [Ziffer 13.2.3](#).

13.2.2 Leistungen zwischen Eigentümergesellschaft und Aktionär oder ihm nahe stehende Personen

Die Eigentümergesellschaft kann mit dem Aktionär vereinbaren, dass sie ihm seine Flüge sowie die Flüge der ihm nahe stehenden Personen in Rechnung stellt. Diese in Rechnung gestellten Flüge werden mehrwertsteuerlich als Beförderungsleistungen betrachtet und sind entsprechend der [Ziffer 2.2](#) zu behandeln. Das Entgelt für diese Flüge muss dem Wert entsprechen, der unter unabhängigen Dritten vereinbart würde ([Art. 24 Abs. 2 MWSTG](#)).

13.2.3 **Alternative: Das Luftfahrtunternehmen fakturiert die Beförderungsleistungen im eigenen Namen an den Aktionär oder diesem nahe stehende Personen**

In der Praxis kommt es vor, dass die Parteien vereinbaren, dass das Luftfahrtunternehmen dem Aktionär oder den ihm nahe stehenden Personen diese Flüge in eigenem Namen in Rechnung stellt. Dies wird von der ESTV als zulässig erachtet, solange die Gründung einer juristischen Person für das Halten von Luftfahrzeugen und damit die gewählte Struktur nicht missbräuchlich ist (☞ [Ziff. 13.6](#)). In diesen Fällen geht die ESTV davon aus, dass das Luftfahrtunternehmen dem Aktionär und den ihm nahe stehenden Personen die Flüge zu Marktpreisen verrechnet. Sollte dies nicht der Fall sein und der Aktionär und die ihm nahe stehenden Personen in den Genuss von Gratisleistungen oder Leistungen zu Vorzugspreisen ohne geschäftsmässige Begründetheit kommen, behält sich die ESTV das Recht vor, auch hier die gewählte Struktur in Frage zu stellen.

13.3 **Steuerpflicht der Eigentümergesellschaft**

Hat die Eigentümergesellschaft ihren Sitz im Inland und erbringt sie Vermietungsleistungen an das Luftfahrtunternehmen (unabhängig des Ortes der Leistung), lösen diese Lieferungen die obligatorische Steuerpflicht der Eigentümergesellschaft aus, sofern die Umsatzgrenze von CHF 100'000 erreicht wird ([Art. 10 Abs. 2 Bst. b MWSTG](#)).

Die Steuerpflicht der Eigentümergesellschaft wird auch ausgelöst, wenn diese ihren Sitz oder Wohnsitz im Ausland hat und sich der Ort der Vermietungsleistungen an das Luftfahrtunternehmen im Inland befindet oder sie andere Leistungen im Inland erbringt und die massgebende Umsatzgrenze erreicht ([Art. 10 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Bst. a MWSTG](#)).



Eigentümergeellschaften mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland sind so lange von der Steuerpflicht befreit, als sie ausschliesslich Vermietungsleistungen an ein Luftfahrtunternehmen nach [Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 8 MWSTG](#) erbringen ([Art. 10 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 MWSTG](#)) oder ihre Vermietungsleistungen nach [Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 2 MWSTG](#) von der Steuer befreit sind.



Weitere Informationen zur Bestimmung der Steuerpflicht können der [MWST-Info Steuerpflicht](#) entnommen werden.

Im Rahmen der Anmeldung als steuerpflichtige Person behält sich die ESTV vor, insbesondere Auskünfte hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentümers einer solchen Gesellschaft, seines Wohn- oder Geschäftssitzes sowie der Identität der ihm nahe stehenden Personen, welche das Luftfahrzeug nutzen können sowie deren Geschäftstätigkeit einzuverlangen. Ebenso ist diesfalls anzugeben, welche Nutzung für das Luftfahrzeug vorgesehen ist und insbesondere in welchem Umfang und welchen unabhängigen Dritten (i.d.R. das Luftfahrtunternehmen) das Luftfahrzeug zur Verfügung gestellt werden soll.



Es empfiehlt sich, der ESTV wesentliche Änderungen in der tatsächlichen Nutzung des Luftfahrzeugs mitzuteilen.

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

13.4 Zulässige private Nutzung des Luftfahrzeugs

Aus Sicht der MWST können die Strukturen zum Halten eines Luftfahrzeugs, wie unter der [Ziffer 13.1](#) beschrieben, solange anerkannt werden, als die Eigentümergesellschaft nicht dazu errichtet wurde, das Flugzeug in erster Linie dem Aktionär und den ihm nahe stehenden Personen für private Bedürfnisse zur Verfügung zu stellen.

Bei einer privaten Nutzung des Luftfahrzeugs von bis zu 20 % durch den Aktionär der Eigentümergesellschaft und den ihm nahe stehenden Personen sieht die ESTV in der Regel von einer weiteren Überprüfung der Verhältnisse ab, soweit der Aktionär und die ihm nahe stehenden Personen den tatsächlichen Drittpreis für die Beförderungsleistungen entrichten.

Bei einer Überschreitung dieser Grenze von 20 % der Flugzeit infolge privater Nutzung behält sich die ESTV vor, im Einzelfall das Vorliegen der geltend gemachten geschäftlichen Nutzung des Luftfahrzeugs zu steuerbaren beziehungsweise von der Steuer befreiten Zwecken durch den Aktionär und die ihm nahe stehenden Personen zu prüfen.



Die 20 % bemessen sich nach der effektiven Flugzeit und sind pro Steuerperiode zu ermitteln.

Diese Grenze von 20 % stellt keine Freigrenze dar im Falle der Nichtanerkennung der Umsätze als Folge einer als missbräuchlich qualifizierten Struktur (☞ [Ziff. 13.6](#)).

13.5 Überprüfung der Verhältnisse im Einzelfall

Die ESTV trägt die Eigentümergesellschaft in das MWST-Register ein, sofern diese im Zeitpunkt der Eintragung glaubhaft darlegen kann, dass das Luftfahrzeug aus wirtschaftlichen oder geschäftlichen Gründen gehalten wird und in einem erheblichen Umfang für unabhängige Dritte und/oder durch eng verbundene und nahe stehende Personen zu geschäftliche Zwecke verwendet wird.

Die Prüfung der massgeblichen Verhältnisse erfolgt im Einzelfall anhand der tatsächlichen Nutzung des Luftfahrzeugs und gestützt auf die dazu sachdienlichen Unterlagen. Sowohl luftfahrtrechtlich als auch aus Sicht der MWST ist die lückenlose Führung und Aufbewahrung des Flugbuches (Logbuch) in der Regel unabdingbar. Die steuerpflichtige Person (Eigentümer oder Besitzer) ist demgegenüber frei, wie sie den Nachweis der geschäftlichen Verwendung des Luftfahrzeugs durch die ihr eng verbundenen oder nahe stehenden Personen erbringen will ([Art. 81 Abs. 3 MWSTG](#)).



Stellt die ESTV fest, dass eine bloss verhältnismässig geringe Nutzung des Luftfahrzeugs erfolgt ist (d.h. eine tiefe Flugdauer pro Steuerperiode), nimmt sie ebenfalls eine Überprüfung der Verhältnisse vor.

Die ESTV empfiehlt den steuerpflichtigen Personen, die entsprechenden Aufzeichnungen des Flugbuches aufzubewahren sowie im Falle einer Rückgabe oder Veräusserung des Luftfahrzeugs eine Kopie des Flugbuches zu erstellen und aufzubewahren. Zudem sind geeignete Aufzeichnungen zum Nachweis der geschäftlichen Verwendung zu führen.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die bloss Bezeichnung von Flügen als geschäftlich und deren Fakturierung an eng verbundene oder nahe stehende Personen nicht ausreichen sind, um den Nachweis der geschäftlichen Verwendung zu erbringen.

Sowohl die Eigentümergesellschaft als auch der Aktionär und die ihm nahe stehenden Personen sowie das Luftfahrtunternehmen sind der ESTV gegenüber auskunftspflichtig ([Art. 68](#) und [Art. 73 MWSTG](#)).

13.6 Behandlung missbräuchlicher Strukturen

Wird das Luftfahrzeug durch den Aktionär und die ihm nahe stehenden Personen in erheblichem Umfang privat oder nicht geschäftlich verwendet, gilt die gewählte Struktur als missbräuchlich und die vom Aktionär und den ihm nahe stehenden Personen beanspruchten Flüge werden steuerlich so behandelt, wie wenn die Eigentümergesellschaft transparent wäre (Durchgriff).

Konkret werden in diesem Fall die Leistungen zwischen den Parteien wie folgt umqualifiziert:

- Die vom Luftfahrtunternehmen an den Aktionär oder die ihm nahe stehenden Personen fakturierten Beförderungsleistungen im Luftverkehr werden in Aircraft Management Leistungen umqualifiziert, welche dem Aktionär oder den ihm nahe stehenden Personen direkt erbracht wurden.
- Die von der Eigentümergesellschaft an das Luftfahrtunternehmen für Flüge des Aktionärs oder der ihm nahe stehenden Personen in Rechnung gestellten Vermietungsleistungen werden steuerlich nicht anerkannt; ebenso wenig allfällige Personenbeförderungsleistungen, welche die Eigentümergesellschaft vereinbarungsgemäss dem Aktionär oder den ihm nahe stehenden Personen in Rechnung zu stellen hatte. Eine allfällig in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer (MWST) bleibt unter Vorbehalt von [Artikel 27 Absatz 2 MWSTG](#) geschuldet.
- Die Eigentümergesellschaft bleibt steuerpflichtig für die Vermietungsleistungen an das Luftfahrtunternehmen im Rahmen von Drittflügen.
- Der Eigentümergesellschaft steht ein Vorsteuerabzugsrecht grundsätzlich nur soweit zu, als das Luftfahrzeug nicht für den privaten Gebrauch des Aktionärs oder der ihm nahe stehenden Personen zur Verfügung steht. Der Umfang der Vorsteuerkorrektur ergibt sich pro Steuerperiode.
- Ebenfalls ist das Vorliegen einer Nutzungsänderung aufgrund der gemischten Verwendung des Luftfahrzeugs zu prüfen. Weitere Informationen hierzu können der [MWST-Info Nutzungsänderungen](#) entnommen werden.

13.7 Fractional ownership-Programme

Fractional ownership Programme zeichnen sich insbesondere dadurch aus, dass die Eigentümer bzw. Besitzer der Flugzeuganteile einer Vielzahl von untrennbar miteinander verknüpften Rechten und Pflichten vertraglich zustimmen müssen und dabei keinen Anspruch darauf haben, dass sie tatsächlich dasjenige Luftfahrzeug nutzen können, an welchem sie ihren Anteil gekauft oder gemietet haben. Die Anteilseigentümer/-mieter haben dabei dem das Luftfahrzeug betreibenden Unternehmen einerseits eine *Management Fee* und andererseits die tatsächlichen Kosten der einzelnen Flüge zu vergüten.

Fractional ownership Programme stellen keine Gesamtleistung und damit auch keine Aircraft Managementleistung im Sinne von [Ziffer 14.1 ff.](#) dar.

Mit der Fakturierung der Flugkosten stellt die das *fractional ownership* Programm anbietende Unternehmung die Beförderungsleistungen in Rechnung, soweit hier tatsächlich die Kosten des einzelnen Fluges zu Marktpreisen in Rechnung gestellt werden.

Werden Luftfahrzeuge, die im Rahmen von *fractional ownership* Programmen betrieben werden, in den zollrechtlich freien Verkehr überführt, können die Anteilseigentümer die dabei angefallene Einfuhrsteuer maximal im Umfang des auf ihren Anteil entfallenden Betrags als Vorsteuer bzw. im Vergütungsverfahren geltend machen, sofern die weiteren Voraussetzungen dazu erfüllt sind.



Zur Bestimmung des Orts und der Steuerbarkeit von Beförderungsleistungen wird auf [Ziffer 2.2.3 ff.](#) hingewiesen.



Der Ort und die Steuerbarkeit der in Rechnung gestellten Managementleistungen richten sich nach [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#). Der Bezug solcher Dienstleistungen von ausländischen Leistungserbringern, die nicht im MWST-Register eingetragen sind, unterliegt nach [Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a MWSTG](#) der Bezugsteuer.

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

13.8 **Steuerpflicht von im Ausland ansässigen Fractional ownership Anbietern**

Im Ausland ansässige Anbieter von Fractional ownership Programmen haben ihre Steuerpflicht insbesondere dann zu prüfen, wenn sie in der Schweiz Binnenflüge durchführen oder anderweitig Leistungen im Inland erbringen, die weder nach [Artikel 23 MWSTG](#) von der Steuer befreit sind noch deren Leistungsort sich nach [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#) bestimmt ([Art. 10 Abs. 1 Bst. a](#) i.V.m. [Art. 10 Abs. 2 Bst. a](#) i.V.m. [Art. 10 Abs. 2 Bst. b](#) sowie [Art. 14 Abs. 1 Bst. b MWSTG](#)).

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

14 Aircraft Management Leistungen

14.1 Einführung

Um den Vertrag mit dem Auftraggeber (Eigentümer oder Besitzer) erfüllen zu können, bezieht das Luftfahrtunternehmen für die Verwaltung und den Betrieb des Luftfahrzeugs seinerseits Leistungen von Dritten oder erbringt die entsprechenden Leistungen selbst. Bei den von Dritten bezogenen Leistungen kann es sich sowohl um Lieferungen (z.B. Bezug von Treibstoffen, Catering, Wartungs- und Reparaturleistungen) als auch um Dienstleistungen (z.B. Überflug- und Landerecht, Flugplanung oder Wetterinformation) handeln. Das Luftfahrtunternehmen stellt dem Eigentümer beziehungsweise Besitzer des Luftfahrzeugs die von ihm selbst erbrachten (inkl. Management Fees) und die von Dritten bezogenen Leistungen in Rechnung.

Demgegenüber stellen Verträge, mit welchen das Luftfahrtunternehmen beauftragt wird, dem Auftraggeber bloss einzelne Leistungen (z.B. Catering oder Treibstoff) zu erbringen, kein Aircraft Management, sondern Einzelleistungen dar.



Für die Beurteilung, ob ein Aircraft Management oder Einzelleistungen vorliegen, sind im Einzelfall die massgeblichen Gesamtumstände zu berücksichtigen.

14.2 Ort und Steuerbarkeit des Aircraft Managements

14.2.1 Gesamtleistung

Leistungen, die wirtschaftlich eng zusammengehören und so ineinander greifen, dass sie als unteilbares Ganzes anzusehen sind, gelten als ein einheitlicher wirtschaftlicher Vorgang und sind nach dem Charakter der Gesamtleistung zu behandeln ([Art. 19 Abs. 3 MWSTG](#)).

Beim Aircraft Management handelt es sich um eine solche Gesamtleistung, die zum Normalsatz steuerbar ist. Diese Gesamtleistung umfasst sämtliche vom Luftfahrtunternehmen selber erbrachten und von Dritten bezogenen Leistungen, die dem Eigentümer oder Besitzer erbracht und in Rechnung gestellt werden.

14.2.2 Bestimmung des Orts der Aircraft Managementleistung

Als Ort der Aircraft Managementleistung gilt der Ort, an dem der Eigentümer oder Besitzer des Luftfahrzeugs den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, für welche die Aircraft Managementleistung erbracht wird, oder in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen Betriebsstätte der Wohnort oder der Ort seines üblichen Aufenthaltes ([Art. 8 Abs. 1 MWSTG](#)).



Vorbehalten bleibt die Regelung über ausländische Domizilgesellschaften ([☞ MWST-Branchen-Info Finanzbereich](#)).

14.2.3 Bezug der Aircraft Managementleistung aus dem Ausland

Gibt ein im Inland ansässiger Eigentümer oder Besitzer sein Luftfahrzeug einem im Ausland ansässigen Unternehmen, das nicht im MWST-Register eingetragen ist, ins Aircraft Management, hat er für diese Dienstleistung die Bezugsteuer zu entrichten ([Art. 45 Abs. 1 Bst. a MWSTG](#)).



Für weitere Einzelheiten wird auf die [MWST-Info Bezugsteuer](#) verwiesen.

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

14.3 Steuerpflicht von im Ausland ansässigen Aircraft Management Anbietern

Im Ausland ansässige Anbieter von Aircraft Management Leistungen haben ihre Steuerpflicht insbesondere dann zu prüfen, wenn sie in der Schweiz Binnenflüge durchführen oder anderweitige Leistungen im Inland erbringen, die weder nach [Artikel 23 MWSTG](#) von der Steuer befreit noch nach [Artikel 21 MWSTG](#) von der Steuer ausgenommen sind, und deren Leistungsort sich nach [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#) bestimmt ([Art. 10 Abs. 1 Bst. a](#) i. V. m. [Art. 10 Abs. 2 Bst. a und b](#) sowie [Art. 14 Abs. 1 Bst. b MWSTG](#)).

Praxispräzisierung ([☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

15 Lieferung von Luftfahrzeugen

15.1 Verkauf

Der Verkauf eines Luftfahrzeugs als Ganzes oder Teilen davon, stellt eine Lieferung dar ([Art. 3 Bst. d Ziff. 1 MWSTG](#)). Keine Lieferung liegt hingegen vor, wenn das Luftfahrzeug bloss zur Sicherungsübereignung oder Verpfändung übertragen wird ([Art. 2 Abs. 2 MWSTV](#)) oder ein sale-and-lease-back-Geschäft vorliegt ([Art. 2 Abs. 3 MWSTV](#)).



Für weitere Einzelheiten wird auf die [MWST-Info Steuerobjekt](#) verwiesen.



Für Reihengeschäfte wird auf die [MWST-Info Ort der Leistungserbringung](#) verwiesen.


15.2 Vermietung

15.2.1 Überlassung eines Luftfahrzeuges zum Gebrauch ohne Bedienungspersonal

Wird das Luftfahrzeug ohne Bedienungspersonal gegen Entgelt zum Gebrauch überlassen, liegt eine Vermietung und damit eine Lieferung vor ([Art. 3 Bst. d Ziff. 3 MWSTG](#)). In diesem Fall muss der Mieter wirtschaftlich unbeschränkt über das Luftfahrzeug verfügen können, d.h., grundsätzlich das alleinige Recht haben, über den Einsatz des Luftfahrzeugs zu entscheiden.

Diese Lieferung kann sowohl von Luftfahrtunternehmen als auch von anderen Flugzeugeigentümern, namentlich von Leasinggesellschaften, erbracht werden.

15.2.2 Zurverfügungstellung eines Luftfahrzeugs mit Bedienungspersonal zu Zwecken, die nicht der Beförderung dienen

Eine Vermietung liegt ebenfalls vor, wenn der Leistungsempfänger oder dessen Kunden das vom Luftfahrtunternehmen mit Bedienungspersonal zur Verfügung gestellte Luftfahrzeug nicht zu Beförderungszwecken verwendet ([Art. 6 MWSTV](#);  auch [Ziff. 2.2.2](#)).



Weitere Informationen können der [MWST-Branchen-Info Transportwesen](#) entnommen werden.

Beispiel

Die Event AG will mit einer besonderen Veranstaltung auf sich aufmerksam machen. Dazu mietet sie von der Fluggesellschaft Gentle Fly AG für ein Wochenende 8 Luftfahrzeuge unterschiedlicher Grösse und Ausstattung inklusive Bedienungspersonal. In diesen Luftfahrzeugen werden die von der Event AG eingeladenen Gäste von den Mitarbeitenden der Event AG mit einem Apéro Riche begrüsst und durch sie über die Tätigkeiten und Möglichkeiten der Event AG informiert. Zusätzlich bietet das Bedienungspersonal der Luftfahrzeuge den Gästen Besichtigungen des Cockpits an.

15.3 Ort der Lieferung

Der Ort der Lieferung richtet sich nach [Artikel 7 MWSTG](#).

15.3.1 Ort der Lieferung beim Verkauf eines Luftfahrzeugs

Im Fall des Verkaufs eines Luftfahrzeugs gilt als Ort der Lieferung:

- a. Der Ort, an dem sich das Luftfahrzeug zum Zeitpunkt der Verschaffung der Befähigung, darüber wirtschaftlich zu verfügen, oder bei Ablieferung an den Empfänger befindet ([Art. 7 Abs. 1 Bst. a MWSTG](#)); oder
- b. der Ort, an dem die Beförderung oder Versendung des Luftfahrzeugs zum Käufer oder in dessen Auftrag zu einer Drittperson beginnt ([Art. 7 Abs. 1 Bst. b MWSTG](#); Vornahme eines Positionierungsfluges, [Ziff. 1.11](#)).

Wenn sich ein Luftfahrzeug im zollrechtlich freien Verkehr in der Schweiz und sich der Ort der Lieferung im Ausland befindet, muss das Flugzeug vor der Verbringung ins Ausland zollrechtlich exportiert werden (☞ [Ziff. 15.4](#)).

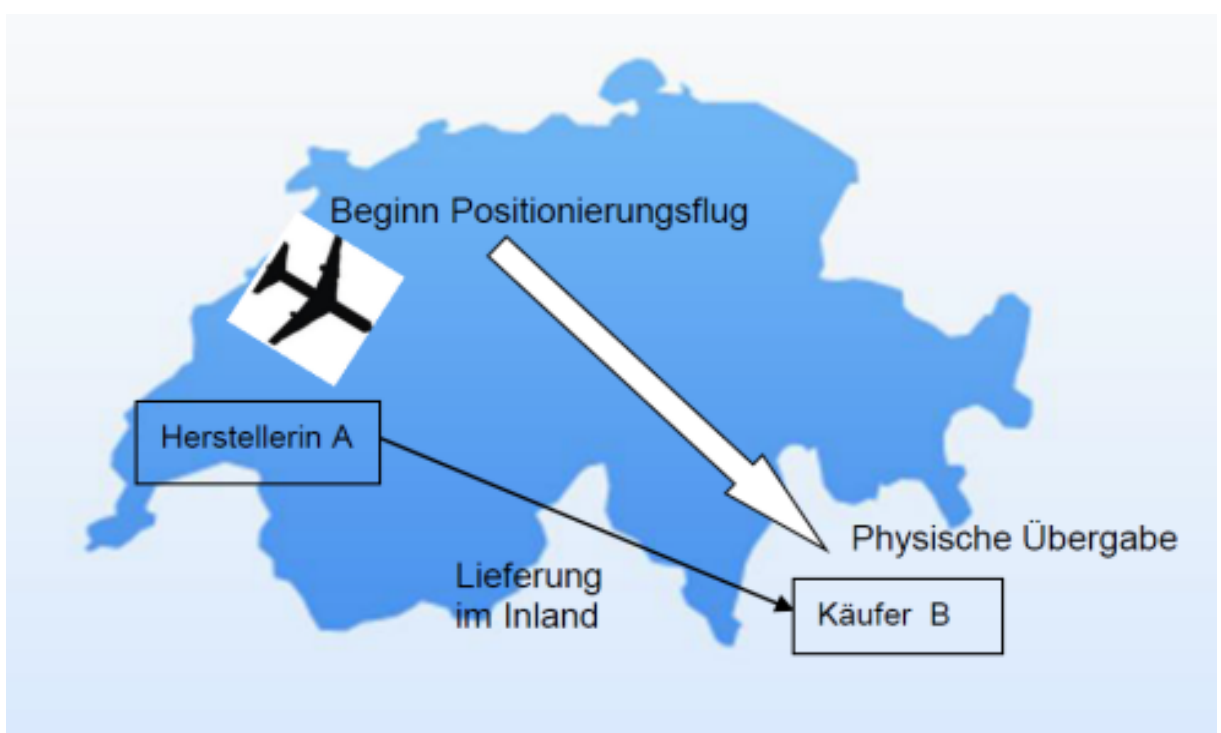
Beispiel 1

Der bisherige inländische Eigentümer/Verkäufer A verkauft sein Luftfahrzeug an einen im In- oder Ausland ansässigen Käufer B resp. C. Findet die physische Übergabe des Luftfahrzeuges im Inland statt, befindet sich der Ort der Lieferung im Inland. Diese Lieferung ist zum Normalsatz steuerbar. Eine Steuerbefreiung ist möglich, wenn das Luftfahrzeug direkt ins Ausland befördert oder versendet wird ([Art. 23 Abs. 2 Ziff. 1 MWSTG](#)) oder wenn die Steuerbefreiungen von [Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 3 oder Ziffer 8 MWSTG](#) zur Anwendung gelangen.



Beispiel 2

Die Flugzeugherstellerin A mit Fabrik in der Schweiz verkauft ein neues Luftfahrzeug an den Käufer B mit Sitz im Ausland. Der Kaufvertrag sieht die physische Übergabe des Flugzeugs an den Käufer im Ausland vor. Weil die Herstellerin hierfür einen Positionierungsflug von der Fabrik zum Übergabeort im Ausland vornehmen muss, befindet sich der Ort der Lieferung im Inland ([Art. 7 Abs. 1 Bst. b MWSTG](#)). Diese Lieferung ist zum Normalsatz steuerbar. Eine Steuerbefreiung ist möglich, wenn das Luftfahrzeug direkt ins Ausland befördert oder versendet wird ([Art. 23 Abs. 2 Ziff. 1 MWSTG](#)).



15.3.2 Ort der Lieferung bei der Vermietung eines Luftfahrzeugs

Die Vermietung erfolgt im Ausland und unterliegt daher nicht der Inlandsteuer, wenn das Luftfahrzeug dem in- oder ausländischen Mieter im Ausland zum Gebrauch überlassen wird (massgebend ist der Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht), indem der Mieter das Luftfahrzeug dort abholt bzw. abholen lässt ([Art. 7 Abs. 1 Bst. a MWSTG](#)), oder der in- oder ausländische Vermieter das Luftfahrzeug mittels Positionierungsflug vom Ausland ins Inland verbringt bzw. verbringen lässt ([Art. 7 Abs. 1 Bst. b MWSTG](#)).

Davon zu unterscheiden ist die Überführung des im Ausland gemieteten Luftfahrzeugs in den zollrechtlich freien Verkehr, wenn das Luftfahrzeug ins Inland verbracht wird. Die Verbringung des Luftfahrzeugs ins Inland unterliegt dabei der Einfuhrsteuer, soweit es sich um ein bisher nur im Ausland verzolltes Luftfahrzeug handelt ([Art. 50 MWSTG](#)).

Beispiel 1

Da der inländische Mieter B die Verfügungsmacht über das Luftfahrzeug im Ausland erhalten hat, handelt es sich um eine Auslandlieferung. Die Vermietung unterliegt daher nicht der Inlandsteuer. Ist das Luftfahrzeug im Inland nicht verzollt und wird es aber in der Schweiz verwendet, muss der Vermieter oder Mieter das Flugzeug in den zollrechtlich freien Verkehr überführen lassen, wenn die Einfuhr im Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung (Art. 58 ZG) nicht zulässig ist (Auskünfte hierzu erteilt das BAZG).



Beispiel 2

Das Luftfahrzeug befindet sich im Zeitpunkt der Überlassung zum Gebrauch (Verschaffung der Verfügungsmacht) im Inland, wenn entweder der inländische bzw. ausländische Mieter das Luftfahrzeug im Inland übernimmt oder der Positionierungsflug zur physischen Übergabe im Inland beginnt. In diesem Fall handelt es sich um eine Vermietung im Inland, die zum Normalsatz steuerbar ist, ausser es handelt sich beim Mieter um ein im VERZ aufgeführtes Luftfahrtunternehmen ([Art. 23 Abs. 2 Ziff. 8 MWSTG](#); [☞ Ziff. 15.5.1](#)) oder das Luftfahrzeug wird direkt ins Ausland befördert oder versendet und vom Lieferungsempfänger überwiegend im Ausland genutzt ([Art. 23 Abs. 2 Ziff. 2 MWSTG](#), [☞ Ziff. 15.5.2](#)). Eine Steuerbefreiung dieser Leistung ist zudem allenfalls nach den Bedingungen von [Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 3 MWSTG](#) möglich.



Nähere Informationen über die grenzüberschreitenden Vermietungsgeschäfte können der [MWST-Info Ort der Leistungserbringung](#) entnommen werden.

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

15.4 Nachweis der Ausfuhr beim Verkauf eines auch im Inland verzollten Luftfahrzeugs

Ist der Verkauf eines im Inland verzollten Luftfahrzeugs ins Ausland vorgesehen, hat der Verkäufer rechtzeitig vor der physischen Verbringung des Luftfahrzeugs ins Ausland die Ausfuhrveranlagung (Art. 61 ZG) bei der zuständigen Zollstelle des BAZG zu veranlassen. Bei der Wiedereinfuhr desselben Luftfahrzeugs durch den neuen Eigentümer erhebt das BAZG die Einfuhrsteuer, sofern [Artikel 53 MWSTG](#) nicht die steuerfreie Einfuhr zulässt.



Fehlt bei einem geltend gemachten Verkauf ins Ausland der Nachweis der rechtzeitig davor erfolgten definitiven Ausfuhrveranlagung, kann keine Steuerbefreiung im Sinne von [Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 1 MWSTG](#) für die fragliche Lieferung geltend gemacht werden und die Mehrwertsteuer auf der Leistung bleibt geschuldet.

Bei Luftfahrzeugen, die in dem vom BAZL geführten Luftfahrzeugregister eingetragen sind, hat bei einer direkten, definitiven Ausfuhr auch die Löschung im Luftfahrzeugregister zu erfolgen.

15.5 Steuerbefreiung der im Inland erfolgten Vermietung

15.5.1 Beim Mieter handelt es sich um ein Luftfahrtunternehmen nach Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 8 MWSTG

Ist der inländische Mieter im VERZ aufgeführt oder handelt es sich beim ausländischen Mieter um ein Luftfahrtunternehmen nach [Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 8 MWSTG](#), kann die Vermietung von der Steuer befreit in Rechnung gestellt werden ([Art. 23 Abs. 2 Ziff. 8 MWSTG](#)).

Die Rechnungen des steuerpflichtigen Vermieters tragen dabei in jedem Fall den Vermerk „steuerbefreit nach Art. 23 Abs. 2 Ziff. 8 MWSTG“.

15.5.2 Der Mieter ist kein Luftfahrtunternehmen nach Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 8 MWSTG

In diesen Fällen ist zu prüfen, ob die Steuerbefreiung nach [Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 2 MWSTG](#) greift. Danach ist die Überlassung zum Gebrauch oder zur Nutzung, namentlich die Vermietung und Vercharterung, von Gegenständen, von der Steuer befreit, sofern diese direkt ins Ausland befördert oder versendet werden und vom Lieferungsempfänger oder von der Lieferungsempfängerin überwiegend im Ausland genutzt werden.

Bei Vermietungen, bei denen sich das Luftfahrzeug innerhalb des in [Ziffer 16](#) definierten Umkreises bewegt, ist von einer überwiegenden Nutzung im Inland auszugehen. In solchen Fällen ist es noch möglich, dass der Mieter den Nachweis der überwiegenden Nutzung im Ausland anhand des Zeitraums erbringen kann, während dessen sich das Luftfahrzeug im Ausland befindet.

Liegt eine Vermietung vor, die in räumlicher Hinsicht über den vorstehend definierten Umkreis hinausgeht, kann in Bezug auf die Kilometerleistung von einer überwiegenden Nutzung im Ausland ausgegangen werden.



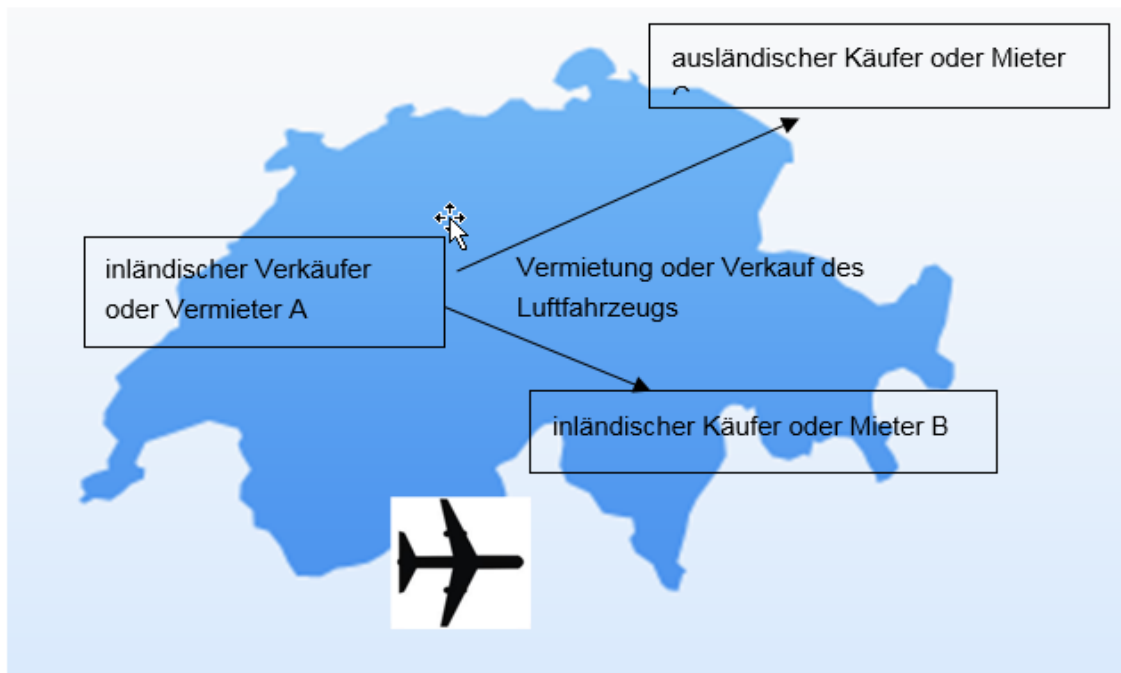
Nähere Informationen zum Nachweis der überwiegenden Nutzung des Luftfahrzeugs können der [MWST-Info Ort der Leistungserbringung](#) entnommen werden.

Die Vermietung im Inland kann im Einzelfall auch gestützt auf [Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 3 MWSTG](#) von der Steuer befreit werden ([☞ MWST-Info Steuerobjekt](#)).

15.6 Steuerpflicht des Verkäufers oder Vermieters eines Luftfahrzeugs

15.6.1 Steuerpflicht des im Inland ansässigen Verkäufers oder Vermieters eines Luftfahrzeugs

Soweit die Steuerpflicht nicht bereits besteht, löst der Verkauf oder die Vermietung eines Luftfahrzeugs die Steuerpflicht des im Inland ansässigen Leistungserbringers aus, wenn das damit erzielte Entgelt innerhalb eines Jahres 100'000 Franken erreicht ([Art. 10 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. a MWSTG](#)). Die Steuerpflicht des in der Schweiz domizilierten Leistungserbringers wird auch ausgelöst, wenn die Lieferung nach [Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 1, 2 oder 8 MWSTG](#) von der Steuer befreit in Rechnung gestellt werden kann ([Art. 10 Abs. 2 Bst. a](#) i.V.m. [Art. 14 Abs. 1 Bst. a MWSTG](#)).




Die Steuerpflicht des im Inland domizilierten Leistungserbringers wird auch ausgelöst, wenn die Lieferung des Luftfahrzeugs (Verkauf oder Vermietung) im Ausland erfolgt ([Art. 10 Abs. 2 Bst. a MWSTG](#)).

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

15.6.2 Steuerpflicht des im Ausland ansässigen Verkäufers oder Vermieters eines Luftfahrzeugs

Die Steuerpflicht eines im Ausland domizilierten Verkäufers oder Vermieters eines Luftfahrzeugs aufgrund dieser Lieferung ist dann zu prüfen, wenn sich der Ort der Lieferung des Luftfahrzeugs in der Schweiz befindet ([☞ Ziff. 15.3.1](#) und [15.3.2](#)) und die Steuerpflicht im Inland bisher nicht gegeben war.

Eine solche Lieferung löst die obligatorische Steuerpflicht des ausländischen Leistungserbringers in der Schweiz aus, da der Verkaufspreis eines Luftfahrzeugs üblicherweise mindestens CHF 100'000 beträgt ([Art. 10 Abs. 1 Bst. a MWSTG](#)).

Der im Ausland ansässige Verkäufer oder Vermieter ist, unabhängig von seiner Umsatzhöhe, so lange von der Steuerpflicht befreit, als er im Inland ausschliesslich nach [Artikel 23 MWSTG](#) von der Steuer befreite Lieferungen, nach [Artikel 21 MWSTG](#) von der Steuer ausgenommene Leistungen und/oder Dienstleistungen, deren Ort sich nach [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#) im Inland befindet, erbringt ([Art. 10 Abs. 2 Bst. b MWSTG](#);  [Ziff. 1.14](#)).



Zu den von der Steuer befreiten Leistungen gehören nebst den Lieferungen nach [Artikel 23 Absatz 2 Ziffern 1 und 2 MWSTG](#) und Leistungen nach [Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 8 MWSTG](#) beispielsweise auch grenzüberschreitende Personenbeförderungen ([Art. 8 Abs. 2 Bst. e MWSTG](#) i. V. m. [Art. 41 MWSTV](#)) sowie die Lieferung von Luftfahrzeugen, die nachgewiesenermassen nach [Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 3 MWSTG](#) unter Zollüberwachung standen (der Lieferung kann gegebenenfalls die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr [Art. 48 ZG] im Inland folgen [[Art. 50 ff. MWSTG](#)]).



Der Anspruch auf Steuervergütung nach [Artikel 107 Absatz 1 Buchstabe b MWSTG](#) i. V. m. den [Artikeln 151 ff. MWSTV](#) bleibt gewahrt, wenn der im Ausland ansässige Verkäufer oder Vermieter nach [Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b MWSTG](#) von der Steuerpflicht befreit ist und nicht auf die Befreiung verzichtet und die Befreiung nicht ausschliesslich auf [Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 1^{bis} MWSTG](#) zurückzuführen ist ([Art. 151 Abs. 2 MWSTV](#)).



Erbringt der ausländische Vermieter oder Verkäufer jedoch im Inland auch steuerbare Leistungen, so wird er spätestens mit der Vermietung oder dem Verkauf des Luftfahrzeugs steuerpflichtig ([Art. 10 Abs. 2 Bst. a und b MWSTG](#)).



Weitere Informationen zur Steuerpflicht von ausländischen Unternehmen können der [MWST-Info Steuerpflicht](#) entnommen werden.

Beispiel 1

Vermietung oder Verkauf an ein Luftfahrtunternehmen nach Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 8 MWSTG



Handelt es sich beim Mieter oder Käufer um ein in- oder ausländisches Luftfahrtunternehmen nach [Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 8 MWSTG](#), so erbringt der ausländische Vermieter oder Verkäufer eine von der Steuer befreite Lieferung. Dabei wird den ausländischen Leistungserbringern empfohlen, auf ihren Rechnungen den Vermerk «steuerbefreit nach Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 8 MWSTG» anzubringen.



Der ausländische Vermieter oder Verkäufer A ist nach [Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b MWSTG](#) so lange von der Steuerpflicht befreit, als er im Inland keine steuerbaren Leistungen erbringt (☞ Bemerkungen eingangs zu dieser Ziffer). Erbringt der ausländische Verkäufer oder Vermieter auch von der Steuer ausgenommene Leistungen, kann er auf die Registrierung als steuerpflichtige Person verzichten ([Art. 10 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1^{bis} MWSTG](#)).

Beispiel 2

Vermietung oder Verkauf an einen Lieferungsempfänger, der kein Luftfahrtunternehmen nach Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 8 MWSTG ist



Nutzt der Mieter das Luftfahrzeug nach [Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 2 MWSTG](#) überwiegend im Ausland, handelt es sich um eine von der Steuer befreite Lieferung (zum Nachweis der überwiegenden Nutzung im Ausland; ☞ [Ziff. 15.5.2](#)).



Verwendet der Mieter das Luftfahrzeug nicht überwiegend im Ausland, was beispielsweise bei Helikoptern der Fall sein kann, wird der ausländische Vermieter obligatorisch steuerpflichtig und hat sich bei der ESTV als steuerpflichtige Person anzumelden.

Beim Verkauf des Luftfahrzeugs an einen in- oder ausländischen Kunden kommt im Falle einer Ausfuhr die Steuerbefreiung nach [Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 1 MWSTG](#) in Betracht. Weist der ausländische Leistungserbringer nebst dem Verkauf des Luftfahrzeugs mit anschliessender Ausfuhr nach [Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 1 MWSTG](#) keine steuerbaren oder von der Steuer ausgenommenen Leistungen im Inland auf, bleibt er von der Steuerpflicht befreit (☞ Bemerkungen eingangs zu dieser Ziffer). Ansonsten hat sich der ausländische Verkäufer bei der ESTV als mehrwertsteuerpflichtige Person anzumelden.

Praxispräzisierung und redaktionelle Anpassung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 10 MWSTG; Art. 151 Abs. 2 MWSTV und Aufhebung von Art. 121a MWSTV) (☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

15.7 Korrektur des Vorsteuerabzugs bei grenzüberschreitenden Miet- und Leasinggeschäften infolge Auflösung des Mietverhältnisses

Wird ein Luftfahrzeug durch den Mieter/Leasingnehmer in den zollrechtlich freien Verkehr überführt, gilt der Mieter/Leasingnehmer als Importeur. Handelt es sich beim Mieter um ein inländisches Luftfahrtunternehmen, das im VERZ aufgeführt ist bzw. um ein ausländisches Luftfahrtunternehmen nach [Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 8 MWSTG](#), erfolgt die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gestützt auf [Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe e](#) i. V. m. [Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 8 MWSTG](#) von der Steuer befreit.

Inländische Luftfahrtunternehmen, die nicht im VERZ aufgeführt sind bzw. ausländische Luftfahrtunternehmen, die die Voraussetzungen von [Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 8 MWSTG](#) nicht erfüllen, haben die bei der Überführung des Luftfahrzeugs in den zollrechtlich freien Verkehr anfallende Einfuhrsteuer zu entrichten. Der steuerpflichtige Mieter kann vorerst, unter Berücksichtigung von [Artikel 28 ff. MWSTG](#), den vollen Vorsteuerabzug machen, soweit er das Luftfahrzeug im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit verwendet, welche ihn zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Wird nun der Mietvertrag entweder durch vorzeitige Vertragsauflösung oder durch Ablauf der vereinbarten Mietdauer beendet, hat der steuerpflichtige Mieter/Leasingnehmer abzuklären, ob er eine Korrektur des Vorsteuerabzugs bzw. der gestützt auf [Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 8](#) i. V. m. [Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe e MWSTG](#) nicht entrichteten Einfuhrsteuer vornehmen muss:

- Der Miet-/Leasingvertrag ist beendet und das Luftfahrzeug wird nachgewiesenermassen direkt wieder ausgeführt oder vom Mieter/Leasingnehmer (B) gekauft.

Wenn der Mieter/Leasingnehmer (B) nachweist, dass das Luftfahrzeug wieder definitiv ausgeführt wurde (vorzugsweise mit einer Veranlagungsverfügung des BAZG bei der Ausfuhr) oder wenn er es vom Vermieter/Leasinggeber (A) gekauft hat, muss der Mieter/Leasingnehmer den Vorsteuerabzug nicht korrigieren.



Der Verkauf des Luftfahrzeugs an den bisherigen in- oder ausländischen Mieter/Leasingnehmer oder die Vermietung an einen neuen Mieter/Leasingnehmer kann die Steuerpflicht des in- oder ausländischen Vermieters/Leasinggebers auslösen, sofern dieser bisher noch nicht mehrwertsteuerpflichtig war (☞ [Ziff. 15.6](#)).

- Der Miet-/Leasingvertrag ist beendet und der Gegenstand wird nicht direkt wieder ausgeführt.

Wird das Luftfahrzeug aus irgendeinem Grund nicht direkt wieder ausgeführt, namentlich weil der Vermieter/Leasinggeber (A) das Luftfahrzeug für seinen eigenen oder für den Gebrauch durch Dritte im Inland belassen will (neuer Miet-, Leasing- oder Verkaufsvertrag), muss der Mieter/Leasingnehmer (B) seinen Vorsteuerabzug korrigieren bzw. die auf der Einfuhr nicht erhobene MWST der ESTV nachentrichten. Die Korrektur des Vorsteuerabzugs bzw. die Nachentrichtung der bei der Einfuhr nicht erhobenen MWST hat bis auf den MWST-Betrag, der aus dem tatsächlich bezahlten Miet-/Leasingentgelt (Summe der Mieten oder monatlichen Leasingraten) zu berechnen ist ([Art. 31 Abs. 1 MWSTG](#)), zu erfolgen. Übersteigt das bezahlte Entgelt den Marktwert des Gegenstandes bei der Einfuhr, ist der Vorsteuerabzug höchstens bis zum vom BAZG erhobenen Einfuhrsteuerbetrag möglich.

Der bisherige Mieter/Leasingnehmer (B) muss seinen Vorsteuerabzug ebenfalls dann korrigieren bzw. die bei der Einfuhr nicht erhobene Einfuhrsteuer der ESTV nachentrichten, wenn der Vermieter/Leasinggeber (A) das Luftfahrzeug an einen Dritten (C) liefert und der bisherige Mieter/Leasingnehmer (B) zwar nach wie vor über das Luftfahrzeug verfügen kann, allerdings künftig mittels eines neuen Rechtsgeschäfts (der Dritte [C] kauft z. B. den Gegenstand von A und überlässt ihn B zum Gebrauch oder zur Nutzung).

Der Grund für diese Korrektur des Vorsteuerabzugs bzw. der Nachentrichtung der bei der Einfuhr nicht erhobenen MWST besteht darin, dass das Entgelt vom Mieter/Leasingnehmer einzig für die Miete und nicht für das Luftfahrzeug als solches entrichtet wird bzw. wurde. D. h., die Steuerentlastung in Form der steuerbefreiten Einfuhr nach [Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe e](#) i. V. m. [Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 8 MWSTG](#) bzw. mittels Vornahme des Vorsteuerabzugs, wenn die Einfuhrsteuer erhoben worden ist, besteht aufgrund des Mietverhältnisses als Lieferungsgeschäft nur für die Mietentgelte, welche während der jeweiligen Mietdauer entrichtet worden sind. Da jedoch nicht das Mietverhältnis in seiner Eigenschaft als Lieferung, sondern nur das dem Mietgeschäft zugrundeliegende Luftfahrzeug in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden kann, wird die Einfuhrsteuer auf dem Marktwert des Luftfahrzeugs erhoben.



Wird ein vermietetes/verleastes Luftfahrzeug des zollrechtlich freien Verkehrs nach Beendigung des Miet-/Leasingverhältnisses nicht unmittelbar nach dem Ausfuhrverfahren (Art. 61 ZG) veranlagt, sondern einem weiteren Abnehmer (von A an B oder C) im Inland

geliefert, kann dies die Steuerpflicht des in- oder ausländischen Vermieters oder Verkäufers (A) im Inland auslösen (☞ [Ziff. 15.6](#)).



Der neue, ausländische Eigentümer des Luftfahrzeugs hat ebenfalls seine Steuerpflicht nach [Artikel 10 MWSTG](#) zu prüfen (☞ [Ziff. 15.6.2](#)).

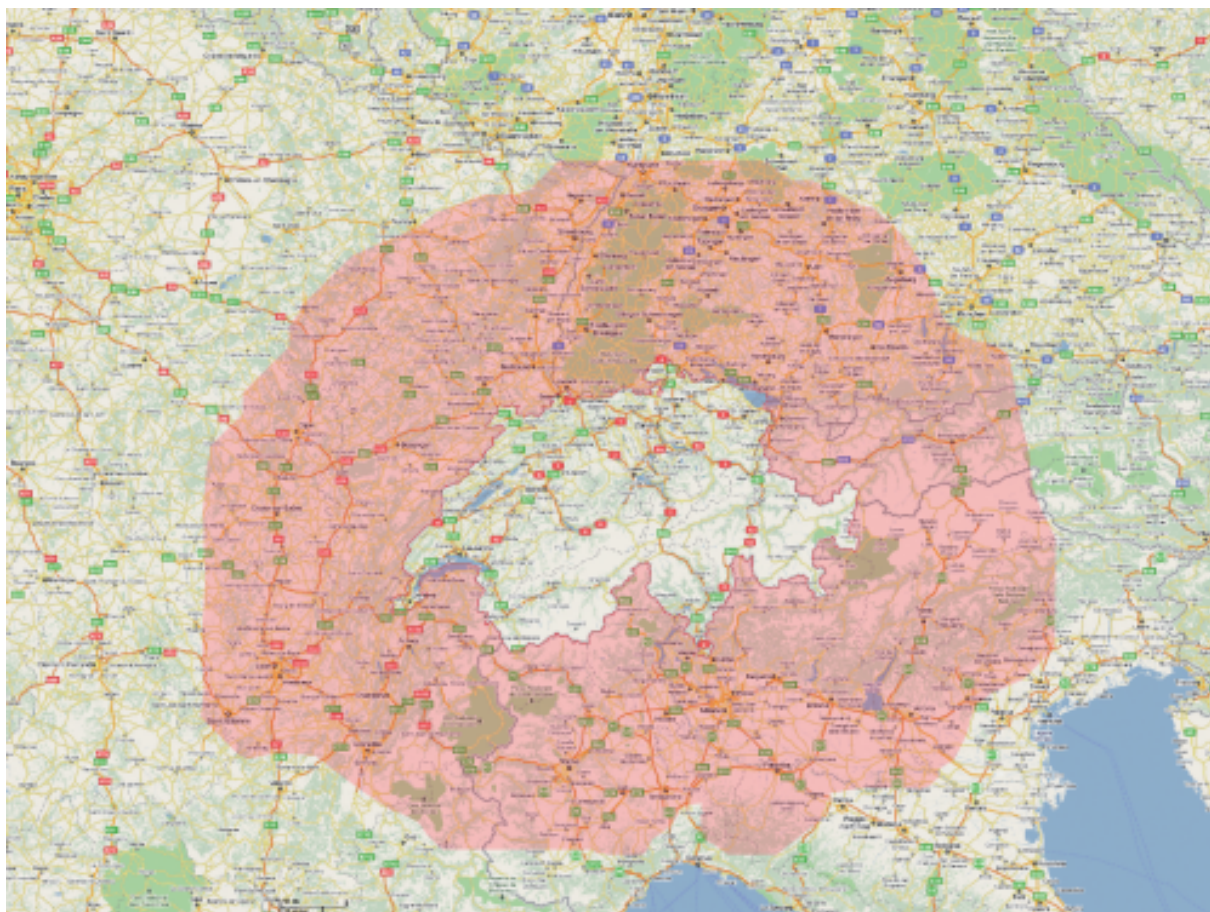


Als Mieterin kann die steuerpflichtige Person solche Steuerbelastungen vermeiden, wenn der Vermieter sich als steuerpflichtige Person ins MWST-Register eintragen lässt und das Luftfahrzeug so ins Inland verbringt, dass bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (definitive Einfuhr) der Vermieter selber als Importeur auftritt ([Art. 3 MWSTV](#)). Danach liegt kein grenzüberschreitendes Miet- bzw. Leasingverhältnis mehr vor, sondern eine Inlandlieferung des Vermieters. Der steuerpflichtige Vermieter rechnet mit der ESTV über sämtliche erzielten Umsätze (Mietentgelte sowie allfälliger Verkauf des Luftfahrzeugs) ab und kann im Rahmen der [Artikel 28 ff. MWSTG](#) die bei der Einfuhr entrichtete MWST als Vorsteuer geltend machen.

Luftverkehrsunternehmen, die im VERZ aufgeführt sind, brauchen die vorstehende Korrektur des Vorsteuerabzugs bzw. die Nachrichtung der MWST auf der Einfuhr nicht vorzunehmen, wenn ein von ihnen gemietetes Luftfahrzeug vom ausländischen Vermieter an einen Dritten mit Sitz im Ausland verkauft wird und das Luftfahrzeug von dem im VERZ aufgeführten Luftfahrtunternehmen weiterhin im gleichen Rahmen wie bisher genutzt wird.

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

16 Karte mit der Darstellung des 150-Kilometer-Bandes bei grenzüberschreitenden Flugreisen



Diese Grafik ist in elektronischer Form auf der Website der ESTV abrufbar (www.estv.admin.ch).

Zuständigkeiten

Die **Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf im Inland erbrachten Leistungen;
- die Erhebung der MWST auf dem Bezug von Leistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden.

Das **Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)** ist zuständig für

- die Erhebung der Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen.

Auskünfte von anderen Stellen sind nicht rechtsverbindlich.

Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:

schriftlich: Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

per [Kontaktformular MWST](#)

Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:

- In elektronischer Form über Internet:
www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public
- In Papierform beim:
Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Vertrieb Publikationen
Drucksachen Mehrwertsteuer
3003 Bern
www.bundespublikationen.admin.ch

605.530.11d

Rechtlicher Hinweis

Hinweis: Als rechtliche Grundlage gelten das Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) und die ausführende Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV). Die vorliegenden Informationen verstehen sich als Erläuterungen der ESTV zum MWSTG und der MWSTV. Die Verwaltungspraxis erfährt fortlaufende Änderungen. Aus diesem Grund gibt die ESTV keine Gewährleistung auf uneingeschränkte Vollständigkeit der publizierten Texte. Es gilt das Selbstveranlagungsprinzip. Ergänzende Informationen: [Rechtliches](#).

1) Hinweis betreffend Gültigkeit

In Bezug auf die Gültigkeit dieser Ziffer (oder der Ziffern) beachten Sie bitte die [einleitenden Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Branchen-Info](#) am Anfang dieser Publikation, sowie die [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#).